



Die Weiße Mappe 2003



Die WEISSE MAPPE 2003

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2003
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Christian Wulff
auf dem 84. Niedersachsentag in Duderstadt
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 17. Mai 2003**

Inhaltsverzeichnis

IN EIGENER SACHE

(002/03)	3
ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE	
(102/03 bis 104/03)	4
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	
Grundsätzliches (201/03 bis 203/03)	5
Flächenschutz (204/03 bis 207/03)	7
Gewässer (208/03 bis 212/03)	7
Wald (213/03)	10
Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft (214/03 bis 217/03)	11
Windenergie (217/03 bis 220/03)	12
BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE	
Grundsätzliches (301/03 bis 304/03)	15
Bau- und Kunstdenkmalpflege (305/03 bis 312/03)	17
Industriedenkmalpflege (313/03 bis 316/03)	18
Park- und Gartendenkmalpflege (320/03)	19
Archäologie (323/03)	19
HEIMAT- UND REGIONALGESCHICHTE	
(401/03, 403/03)	20
MUSEEN	
(501/03, 502/03, 504/03)	20
NIEDERDEUTSCHE SPRACHE	
(602/03 bis 608/03)	21
MUSIK	
(701/03 bis 703/03)	23

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-mail: NHBev@t-online
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover
Geschäftsführer: Dr. (des.) Wolfgang Rüther, Bad Münder

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

IN EIGENER SACHE

Zu den Aufgaben des NHB, seinen Leistungen und seiner finanziellen Absicherung 002/03

Der Niedersächsische Heimatbund ist der Dachverband der örtlichen Heimat-, Geschichts- und Museumsvereine, der Kreisheimatbünde, einschlägiger Regional- und Fachverbände sowie in der Heimatpflege tätiger Vereinigungen, Initiativen und Gemeinschaften.

Zu den wichtigsten Arbeits- und Förderschwerpunkten des Niedersächsischen Heimatbundes gehören Sprache und Literatur des Niederdeutschen, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalpflege und Museumswesen, Landesforschung, Volks- und Heimatkunde sowie Sitten und Bräuche.

Als Dachverband leistet der Niedersächsische Heimatbund somit einen erheblichen Anteil an dem Erhalt der natürlich und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart der niedersächsischen Heimat. Damit diese Arbeit im Zusammenwirken mit dem großen ehrenamtlichen Engagement fortgeführt werden kann, ist die Landesregierung weiterhin bemüht, durch Landesmittel im bisherigen Umfang die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Heimatbundes und damit auch das Potential der hauptamtlichen Mitarbeiter abzusichern.

In den 90er Jahren wurde auch der Bereich der Niedersächsischen Heimatpflege leider nicht von Kürzungen verschont. Seit dem Jahr 1997 ist jedoch die Höhe der Landesförderung konstant geblieben.

Eine mittel- oder langfristige Absicherung der Landesmittel oder eine Erhöhung der bisherigen institutionellen Mittel konnte angesichts der Haushaltslage nicht erfolgen.

Zur Zeitschrift „Niedersachsen“ ist zu bemerken, dass auch aus Sicht der Landesregierung das Fehlen eines eigenen Verbandsorgans des Niedersächsischen Heimatbundes bedauert wird. Es wird jedoch angeregt, an Stelle eines gedruckten Hefes Mitteilungen und Informationen aus Niedersachsen im Internet einzustellen. Mit dieser Maßnahme könnte auch gleichzeitig zu einem weiteren Bekanntheitsgrad des Niedersächsischen Heimatbundes beigetragen werden.

Verbandsklagerecht:

Wichtige Ziele der Landesregierung sind Bürokratieabbau und Aufgabenkritik. Die Einführung neuer Klagesysteme, wie der Verbandsklage im Denkmalschutzrecht, ist damit nicht vereinbar. Hierdurch wird – wie der Niedersächsische Heimatbund zu Recht erkannt hat – zusätzlicher Personalaufwand erforderlich. Unberührt davon bleibt der Niedersächsische Heimatbund auch zukünftig ein wichtiger Part-

ner des Landes bei allen Fragen, die Denkmalschutz und Denkmalpflege berühren.

Schutz historischer Kulturlandschaften:

Die Initiative des Niedersächsischen Heimatbundes zum Schutz historischer Kulturlandschaften wird sehr begrüßt. Der Impuls zur Gründung des Projektes des Niedersächsischen Heimatbundes „Spurensuche“ ging wesentlich vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aus.

Die staatliche Denkmalpflege widmet sich seit über 20 Jahren der Erfassung historischer Kulturlandschaften. Durch eine enge interdisziplinäre Vernetzung wird versucht, die Kulturlandschaften in ihrer heutigen Erscheinung zu sichern und in ihrer zeitlichen Tiefe zu erforschen. Dabei werden auch Befunde berücksichtigt, die obertägig nicht mehr sichtbar sind, aber durch Luftbildarchäologie, geophysikalische Prospektionen, Begehungen und Begleitung von Bodenaufschlüssen erfasst werden.

Bedeutende Kulturlandschaftsprojekte haben in Niedersachsen eine lange Tradition. Das Projekt ASHB – „Archäologische Schwerpunktuntersuchungen im Helmstedter Braunkohlerevier“, das die lückenlose Untersuchung einer 6 qkm großen Referenzlandschaft erreicht hat, besteht nunmehr seit genau 20 Jahren. Hinzu kommt die Erforschung der Montanregion Harz und der niedersächsischen Moore als Archive der Kultur und Natur. Zu nennen sind ferner die Projekte zur Erforschung der Hauslandschaften oder einzelner Kulturräume wie der Mittelweser. Die staatliche Denkmalpflege erarbeitet derzeit auch Konzepte zur Kulturlandschaftsbewertung. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg ist das Projekt „Lancewad“, das durch Verknüpfen unterschiedlicher Fachinformationen eine Bewertung der Kulturlandschaft Wattenmeer zum Ziel hatte. Das Projekt macht zugleich deutlich, wie wichtig und fruchtbar eine enge Kooperation mit den Nachbarländern ist.

Das mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, des Innenministeriums und des Finanzministeriums entwickelte webbasierte und GIS gestützte Fachinformationssystem des NLD (ADABweb), das alle Fachbereiche umfasst, erleichtert die flächenhafte Darstellung von Kulturdenkmälern in ihrer räumlichen Verteilung und die Nutzbarmachung für die Denkmalbehörden und das Partnerfeld.

Kultusministerium:

Das Kultusministerium bedient sich nicht des Niedersächsischen Heimatbundes bei der Organisation und Gestaltung von Fachgesprächen und der im Abstand von drei Jahren stattfindenden Fachtagungen. Vielmehr besteht eine enge Kooperation zwischen beiden Einrichtungen bei der Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“.

Die vom Kultusministerium eingeführten und maßgeblich inhaltlich bestimmenden Fachgespräche bereiten die Fachtagungen vor. Auch ist die Dokumentation der letzten Fachtagung vom Kultusministerium finanziert worden.

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

Stifterverband Deutsche Wissenschaft: Niederdeutsch ist ein Dialekt 102/03

Das Land Niedersachsen tritt für die Ziele der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen ein. Diese ist von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Niederdeutsch ist weder ein Dialekt, noch eine Fremdsprache, sondern eine anerkannte Regional- bzw. Minderheitensprache.

Der Stifterverband Deutsche Wissenschaft ist in seinen Entscheidungen frei, und kann seitens der Landesregierung nicht beeinflusst werden.

Bewahrung der Friedhofskultur 103/03

Grundsätzlich ist die Erhaltung historischer Friedhöfe Anliegen der Denkmalpflege. Historische Friedhöfe bezeugen zum einen eine Kultur gesellschaftlichen Zusammenlebens; zum anderen überliefern sie liebevoll und künstlerisch aufwendig gestaltete Grabmäler, die jahrhundertalte Geschichten von Personen und Orten offenbaren können. Nicht selten sind die Grabstellen in weit zurückreichende und mit hohem künstlerischem Aufwand gestaltete Grünanlagen eingebettet, die ebenfalls als beachtliche Zeugnisse der Friedhofskultur anzusehen sind. Für die Denkmalpflege steht die Sicherung von materieller und immaterieller Substanz immer im Vordergrund der Bemühungen. Eine kontinuierliche Nutzung speziell der denkmalgeschützten Anlagen wird auch in Zukunft für die Erhaltung unabdingbar sein.

Eine Überarbeitung der derzeitigen niedersächsischen Bestattungsvorschriften ist in Vorbereitung.

Kein Interesse mehr für Natur und Landschaft? 104/03

Ob die sinkende Anzahl von Einsendungen für Beiträge in der ROTEN MAPPE tatsächlich ein Hinweis dafür ist, dass viele Menschen sich für die unmittelbare Umwelt ihres Wohnortes oder ihrer Region immer weniger interessieren, ist schwer zu beurteilen. Zuzustimmen ist aber Ihrer Aussage, dass bildungspolitische Initiativen auch darauf ausgerichtet sein sollten, die Menschen stärker an die Natur und Kultur ihres direkten Lebensumfeldes heranzuführen und ihnen dabei Einblicke in Zusammenhänge zu eröffnen.

Dazu ein Beispiel: Unter Bezugnahme auf Schadstoffe in der Nahrung und die Proteste vieler Menschen schreiben Sie: „Die Zusammenhänge sind nicht bekannt, unter denen diese Nahrung produziert und hergestellt wird.“ Genau auf diese Defizite zielt das landesweite Kooperations- und Bildungsprojekt „Transparenz schaffen – von der Laden-

theke bis zum Erzeuger“, das 2002 mit Unterstützung zweier Ministerien (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Niedersächsisches Kultusministerium) und gefördert von zwei Stiftungen (Niedersächsische Umweltstiftung, Niedersächsische Lottostiftung) gestartet wurde. In 19 Regionen des Landes werden Kooperationsnetze aus Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungszentren und Museen sowie Verbänden und Einrichtungen des Verbraucherschutzes, des Handels und der Gastronomie entwickelt. In jedem regionalen Netzwerk entwickeln die Partner gemeinsame Bildungsmaßnahmen und Projekte für schulische und andere Zielgruppen, die stets auch Erkundungen und Studien vor Ort (also in der ländlichen Region) beinhalten. Fragen der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung, des Verbraucherschutzes und der gesunden Ernährung, aber auch der Entwicklung des ländlichen Raumes stehen dabei im Mittelpunkt (vgl. www.transparenz-schaffen.de).

An diesem Landesprojekt sind 14 der inzwischen 27 niedersächsischen Regionalen Umweltbildungszentren (RUZ) beteiligt. Alle RUZ haben den Auftrag, die jeweiligen Besonderheiten der Naturlandschaft der Region durch entsprechende Angebote in ihr Programm aufzunehmen, einzelne RUZ (und auch Schullandheime) widmen sich zudem dezidiert der regionalen Natur- und Kulturgeschichte. Die RUZ leisten damit einen wichtigen unterstützenden Beitrag zur Umsetzung des von Ihnen zitierten Erlasses „Die Region im Unterricht“.

Viele RUZ beteiligen sich direkt oder indirekt an lokalen oder regionalen Projekten zur Agenda 21 und damit an Fragestellungen einer nachhaltigen Entwicklung der Kommune. Gerade diese Aktivitäten eröffnen auch jungen Menschen einen stärkeren Bezug zur heimatischen Region. So beteiligt sich Niedersachsen an dem fünfjährigen Programm „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) u. a. mit dem Themenschwerpunkt „Partizipation in der lokalen Agenda 21“. Die hier mit einzelnen Schulen entwickelten fallbezogenen Projektmaterialien werden auch anderen Schulen zur Verfügung gestellt (vgl. www.blk21-ni.de).

„Schülerfirmen“ – orientiert am Leitbild der Nachhaltigkeit – sind ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen des BLK-Programms. Einige Schülerfirmen sorgen durch ihre Angebote (z. B. Fahrradverleih – verbunden mit ausgearbeiteten Radtouren in die Umgebung; Verleih von Rucksäcken mit Informations- und Erkundungsmaterialien zu verschiedenen Stationen rund um das Steinhuder Meer) auf sehr kreative Weise dafür, dass Interesse für Natur und Landschaft der heimatischen Region geweckt wird.

Dies sind Beispiele für aktuelle Initiativen im Bildungsbereich, die zeigen, dass die Landesregierung bemüht ist, gerade jungen Menschen neue Zugangswege und Einblicke in die nähere Umwelt zu eröffnen.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes 201/03

Der Niedersächsische Heimatbund führt zutreffend aus, dass eine Novellierung des NNatG gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben bis zum April 2005 zu erfolgen hat. Die Landesregierung wird ihre Vorstellungen über die Änderungen des NNatG in den nächsten Monaten näher ausgestalten und nach der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes zahlreichen Verbänden u.a. den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes, insbesondere historische Kulturlandschaften zu schützen und zu erhalten, bildet einerseits einen Aspekt des Leitzieles „Schutz der Arten- und Biotopvielfalt in der Kulturlandschaft“, dem viele Maßnahmen des Naturschutzes dienen. Andererseits berührt diese Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes neben der Gesetzgebung ein weiteres Feld der politischen Gestaltung und Entscheidung: die Finanzplanung. Für historische Kulturlandschaften ist es geradezu kennzeichnend, dass die traditionelle Nutzung einer Fläche zwar notwendig, aber unwirtschaftlich ist und sie damit zur kostenträchtigen Pflege wird. Auch im Hinblick auf die Erhaltung historischer Kulturlandschaften wird die Landesregierung neu bewerten, welcher Aufwand für diese Zielsetzung - in Konkurrenz zu anderen politischen Zielen - zukünftig möglich und erstrebenswert ist.

Bestandsschutz und Kataster für Ausgleichs- und Ersatzflächen des Naturschutzes 202/03

Bei Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind gemäß §§ 7 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom Verursacher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu leisten. In der Praxis hat sich dafür zusammenfassend der Begriff der Kompensationsmaßnahmen durchgesetzt.

Eine Erfassung dieser Kompensationsmaßnahmen in einem Kompensationsflächenkataster ist bisher gesetzlich noch nicht geregelt. Die Landesregierung teilt die Auffassung des NHB, dass das Führen solcher Kataster verbindlich gemacht werden sollte. Das würde auf allen Verwaltungsebenen zu erheblichen Erleichterungen im Vollzug führen und mögliche Vollzugsdefizite vermeiden. So kann ein Kompensationskataster auch eine wichtige Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung von Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungsplänen sein. Ein Kompensationskataster stellt darüber hinaus eine sinnvolle Ergänzung zu Flächenpools und Ökokonten dar. Die Verpflichtung zur Führung eines Kompensationskatasters würde

dabei weder für den Verursacher des Eingriffs, noch für den Eigentümer der Kompensationsfläche neue Rechtsfolgen entwickeln. Solch ein Kataster dient allein der Dokumentation der bereits rechtsverbindlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

In 21 Landkreisen in Niedersachsen gibt es bereits Kompensationskataster. In 4 Landkreisen sind solche Kataster im Aufbau begriffen. Sie sind teilweise Bestandteile von Geographischen Informationssystemen (GIS).

Außerdem wird zur Umsetzung des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes in das Landesrecht voraussichtlich eine Regelung für Kompensationskataster erforderlich sein.

Wesentliche Daten von Kompensationskatastern stellen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) dar. Sie sind somit allen Bürgern – also auch Vertretern von anerkannten Naturschutzverbänden – zugänglich.

In Landschaftsplänen, die nach den rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes von den Gemeinden flächendeckend aufgestellt werden sollen, können neben den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die notwendigen Informationen zur Umsetzung der Verpflichtungen zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dargestellt werden. Die Verpflichtung zur flächendeckenden Planung wird von Niedersachsen unter der Bedingung unterstützt, dass die kommunalen Spitzenverbände dem zustimmen und den Kommunen die Finanzierung dieser Pläne ermöglicht werden kann.

Werbetafeln in der Landschaft 203/03

Die Niedersächsische Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, die Verunstaltung des Landschaftsbildes mit allen Mitteln zu verhindern.

Planungsrechtlich kann die Genehmigung einer Werbeanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nur versagt werden, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans ein derartiges Vorhaben ausdrücklich ausschließen. Sofern die Gemeinden jedoch Festsetzungen treffen, die die planungsrechtliche Zulässigkeit von Werbetafeln im Plangebiet regeln, ist bei deren Ausführung § 49 der Nieders. Bauordnung zu beachten: Nach Abs. 2 dieser Vorschrift dürfen Werbeanlagen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke und Betriebsweise.

Über die Zulässigkeit von Werbeanlagen entscheiden die Bauaufsichtsbehörden.

Werbung, sei sie wirtschaftlicher oder sonstiger Art, soll auffallen und den Betrachter möglichst stark im Sinne des Werbenden beeinflussen. Sie ist eine grundsätzlich zulässige Ausübung von Grundrechten (Art. 2, 5, 12, 14 GG). Für die Marktwirtschaft ist Werbung unentbehrlich.

Allerdings kann Werbung, besonders wenn sie am falschen Platz oder in übermäßiger Intensität betrieben wird, schutzwürdige Interessen anderer unzumutbar beeinträchtigen. Daher ist es notwendig, die Werbung gesetzlich zu regeln.

Die Regelung der Außenwerbung durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) stimmt in der Sache weitgehend mit der anderer Bauordnungen aus anderen Ländern überein. Eine Besonderheit stellt jedoch dar, dass die NBauO nach § 2 Abs. 1 S.2 Nr. 2 NBauO sämtliche Werbeanlagen als bauliche Anlagen definiert – auch solche, die nicht unter den allgemeinen Begriff der baulichen Anlage fallen.

Neben der landesrechtlichen Regelung im Bauordnungsrecht hat der Gesetzgeber aber auch die Gemeinden selbst ermächtigt, die Gestaltung ihres Ortsbildes durch sogenannte örtliche Bauvorschriften zu regeln. So erhalten die Gemeinden in ihrer Zuständigkeit selbst weitgehende Möglichkeiten, auf Werbeanlagen im Hinblick auf Gestaltung und Naturschutz einzuwirken.

Auch andere Vorschriften außerhalb der NBauO wie das Straßenverkehrsrecht, das Naturschutzrecht, der Denkmalschutz oder Immissionsschutz und nicht zuletzt das städtebauliche Planungsrecht verbieten Werbeanlagen oder schränken Außenwerbung ein.

Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts an Werbeanlagen enthält § 49 NBauO. So ist in § 49 NBauO u. a. der Begriff der Werbeanlage, die Einschränkung der Außenwerbung in besonders geschützten Bereichen sowie auch das Verbot von Werbeanlagen bei erheblicher Belästigung geregelt. Danach dürfen Werbeanlagen gem. § 49 Abs. 2 NBauO nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise.

Eine Werbeanlage belästigt insbesondere dann erheblich, wenn sie die Ruhe und Erholung spürbar beeinträchtigt, die nach den jeweiligen örtlichen Umständen (z. B. Wohn- und Erholungsgebiet) erwartet wird. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob eine Werbeanlage für ihr Umfeld eine erhebliche Belästigung darstellt.

Im Außenbereich sind Werbeanlagen nach § 49 Abs. 3 NBauO grundsätzlich unzulässig und dürfen auch nicht erheblich in den Außenbereich hineinwirken:

Das Werbeverbot im Außenbereich begründet sich auf der Abwehr von Verunstaltung, dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und dem Bedürfnis der Bevölkerung an der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Land-

schaft. Aus diesem Grunde sind insbesondere Werbeanlagen in der freien Landschaft und ohne Bezug auf eine Stätte der Leistung entlang der Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht genehmigungsfähig.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 NBauO jedoch Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Stätte der Leistung ist dort, wo eine Ware oder Dienstleistung, für die geworben wird, hergestellt, erbracht, angeboten, gelagert oder verwaltet wird. Zu diesen Werbeanlagen zählen grundsätzlich auch die Schilder an der Stätte der Leistung, die auf Namen und Beruf aufmerksam machen sollen.

An der Zulässigkeit bestimmter Werbeanlagen, Hinweistafeln oder Beschilderungen an Straßen außerhalb von Ortschaften besteht ein großes Interesse, weil diese „Wegweiserfunktion“ übernehmen und z. B. auf Betriebe, die im Außenbereich angesiedelt sind, oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen. Deshalb sind nach § 49 Abs. 3 Nr. 3 NBauO einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigen auch erlaubt.

In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen gem. § 49 Abs. 4 NBauO auch nur beschränkt zulässig.

Im Interesse der im Wohn- und Erholungsbereich ansässigen Gewerbebetriebe und der dort lebenden Bevölkerung hat der Gesetzgeber hier Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Anlagen für amtliche Mitteilungen und Unterrichtungen der Bevölkerung zugelassen.

Grundsätzlich können die zuständigen Bauaufsichtsbehörden bei einem Verstoß gegen das öffentliche Baurecht gem. § 89 NBauO nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. In der Regel kann die Bauaufsichtsbehörde schon bei formeller Rechtswidrigkeit die Beseitigung von Werbeanlagen verlangen und die sofortige Vollziehung anordnen.

Die Niedersächsische Landesregierung hält bereits die existierenden gesetzlichen Regelungen für eine gute Basis, der vom Niedersächsischen Heimatbund beschriebenen Entwicklung entgegenzuwirken. In Ihrer Zuständigkeit als oberste Bauaufsichtsbehörde wird sie auch weiterhin auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hinwirken. Eine Notwendigkeit, das vorhandene Regelwerk zu erweitern oder zu ändern, sieht sie aber nicht.

FLÄCHENSCHUTZ

Novellierung veralteter Naturschutzgebiets-Verordnungen 204/02

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Gebietskulisse Natura 2000 werden von der Naturschutzverwaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen mit Priorität durchgeführt. Soweit zur Sicherung die Ausweisung eines Naturschutzgebietes als notwendig erachtet wird, dürften grundsätzlich Schutzmaßnahmen für bisher nicht geschützte Gebiete vordringlicher einzustufen sein als für bereits geschützte Gebiete. Gleichwohl wird innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse auch die Anpassung von Schutzverordnungen, die noch keine darauf abgestimmten Regelungen aufweisen, eine wichtige Aufgabe sein. Im Vergleich zu der umfangreichen Aufgabe, den Natura 2000-Flächen einen angemessenen Gebietsschutz zu verschaffen (§ 34b Abs. 2-4 NNatG), ist eine Überarbeitung älterer Schutzverordnungen für Gebiete außerhalb dieses Netzes aus Sicht der Landesregierung derzeit von untergeordneter Bedeutung.

Löschung eines besonders geschützten Biotopes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Vareler Geest“ Landkreis Friesland 205/03

Die Zustimmung zur Teillöschung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Vareler Geest“ war von der oberen Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Weser-Ems an die folgende aufschiebende Bedingung geknüpft: „Der nach § 28a Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) bes. geschützte Biotop mit der Nummer 2614/20 wird im B-Plan Nr. 114 der Stadt Varel als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die auf der Fläche als Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen sind ebenfalls gem. § 9 Abs. 1a BauGB im B-Plan Nr. 114 festzusetzen. Zusätzlich ist in dem B-Plan Nr. 114 eine textliche Festsetzung zur Abgrenzung des § 28 a NNatG Biotops z.B. durch deutliche Beschilderung oder Auszäunung gegenüber der gewerblichen Nutzung aufzunehmen.“

Da die Stadt Varel die o.g. Festsetzungen bislang noch nicht in den B-Plan aufgenommen hat, fehlt die Zustimmung zur Teillöschung des LSG „Vareler Geest“ (FRI 118) und die Teillöschungs-VO kann noch nicht in Kraft treten.

Wenn die o.a. Bedingungen erfüllt sind, kann die Teillöschung in Kraft treten, weil der Biotop einen flächenmäßig unbedeutenden Teil des LSG „Vareler Geest“ darstellt und aufgrund seiner besonderen Genese keine wesensmäßige Einheit mit dem LSG bildet. Zur Schutzwürdigkeit des LSG leistet der Biotop keinen besonderen Beitrag. Ein Verbleiben im LSG brächte für den Erhalt des Biotops keinerlei

Vorteile. Die Beibehaltung des Schutzes und die zusätzliche Dokumentation in der Bauleitplanung ist angemessen und effektiv.

Naturschutzgroßprojekt „Drömling“, Landkreis Gifhorn, Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg 206/03

Die Landesregierung teilt die Beurteilung des NHB in dieser Frage.

Ausstellung des ehemaligen Elbtalhauses in Bleckede, Landkreis Lüneburg 207/03

Die Stadt Bleckede hat die seinerzeit im Elbtalhaus untergebrachte Ausstellung zur Elbtalaloe im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, die die Ausstellung finanziell gefördert hat, der Gemeinde Amt Neuhaus für das dortige Haus des Gastes überlassen.

Nachdem es unerwartet zur Einstellung des Betriebes dieser Einrichtung gekommen war, war die Ausstellung nicht mehr für Besucher zugänglich. Zwischenzeitlich sind Teile dieser Ausstellung in einem Seitenflügel des Elbschlusses Bleckede in der neu eingerichteten Umweltwerkstatt untergebracht. Von Seiten des Elbschlusses hat es außerdem erste Gesprächskontakte mit dem neuen Bürgermeister der Gemeinde Amt Neuhaus zum Wiederaufbau der verbliebenen Teile der Ausstellung gegeben.

Die Landesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Ausstellung bald wieder für die Öffentlichkeit zugänglich sein wird.

GEWÄSSER

Zerstörung der Flussauen 208/03

Unsere Flüsse mit ihren Flussauen haben seit Jahrhunderten mehrere Funktionen zu erfüllen. Der Mensch hat sie seit jeher und nicht seit dem Ende des 2. Weltkrieges für seine Bedürfnisse entsprechend gestaltet und nutzt sie dementsprechend. Die außergewöhnlichen Hochwasserereignisse der letzten Jahre lassen möglicherweise erwarten, dass in exponierten Gebieten häufiger Hochwasser auftreten und bisherige Extremwerte übertroffen werden. Mit dieser Entwicklung, die keinesfalls als gesichert angesehen werden kann, wäre eine Schadenszunahme zu erwarten, wenn nicht gezielt Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die in der Landtagsdrucksache vom 24.10.2002 dargelegten grundsätzlichen Maßnahmevorschläge für eine Verbesserung des Hochwasserschutzes sind sicherlich begründete Ansätze, die bei den weiteren Planungen einzubeziehen und im Einzelfall auf ihre Wirksamkeit und Möglichkeit zur

Umsetzung zu prüfen sind. Im Grundsatz ist dabei insbesondere für die größeren Flüsse auf die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse aufzubauen, nach denen für die Entwicklung wirksamer Konzepte zum Hochwasserschutz Flusseinzugsgebiete in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind. Dabei muss im Oberlauf der Flüsse begonnen werden, weil dort im Regelfall die Hochwässer entstehen. Dortige Retentionsmaßnahmen sind besonders wirksam, weil sie Vorteile für alle Unterlieger bringen. Im Mittellauf der Flüsse muss neben der Hochwasserrückhaltung das schadlose Ableiten der Hochwasserwelle den künftigen Hochwasserschutz bestimmen.

Das niedersächsische Binnenland wird besonders durch die Unterläufe der großen Flüsse Elbe, Weser und Ems geprägt. Die Verbesserung der Retention durch Rückdeichungen und Schaffung größerer Überflutungsflächen ist für den Hochwasserschutz in diesen Gewässerabschnitten nur sehr begrenzt wirksam, zumal diese Maßnahmen nach Oberstrom ohne Wirkung sind. Standfeste Deiche und die ungehinderte Ableitung der Hochwasserabflüsse sind in diesen Abschnitten zu bevorzugen. Dies haben auch die Hochwasserabflüsse im August letzten Jahres in der Elbe und im Januar dieses Jahres in Weser und Ems belegt. Die extremen Binnenhochwasserabflüsse in Elbe, Weser und Ems haben in den Tideabschnitten dieser Gewässer die Wasserstände nur begrenzt ansteigen lassen. Im tidefreien Elbeabschnitt und an der Mittelweser haben die ausgebauten Hochwasserdeiche ihre Bewährungsprobe ausgezeichnet bestanden. Besondere Deichverteidigungsmaßnahmen waren nicht notwendig. Ein besonderes Augenmerk ist jedoch künftig darauf zu legen, dass die Abflusswirksamkeit in den Deichvorländern unserer Flussauen erhalten bleibt. Durch die angestrebte natürliche Entwicklung dieser Flussauen können sich die Fließwiderstände und damit die Wasserstände so erhöhen, dass es zu neuen hausgemachten Hochwassergefährdungen kommt. Die Freihaltung dieser Überschwemmungsgebiete darf daher nicht vernachlässigt werden.

Neben den landesweit laufenden technischen Hochwasserschutzmaßnahmen wird das Programm zur Überprüfung vorhandener und der Ausweisung neuer Überschwemmungsgebiete fortgesetzt. Dies ist besonders dringlich für Gewässerabschnitte ohne Hochwasserschutzanlagen, damit den für den Hochwasserschutz zuständigen Kommunen die Gefahrenpotentiale aufgezeigt werden. Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes ist dann die Erhaltung und die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von Bebauungen sowie anderen Nutzungen auf einer gesicherten Grundlage möglich.

Das Land arbeitet intensiv an den länderübergreifenden Überprüfungen der Hochwasseraktionspläne für Elbe und Weser mit. Dabei gilt es, gebietsübergreifend Lösungen aufzuzeigen, die das Schutzbedürfnis der Bevölkerung sowie die ökonomischen und ökologischen Belange in Einklang bringen.

Des Weiteren sollen zukünftig die Möglichkeiten des Landesraumordnungsprogrammes stärker genutzt werden, in dem Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss ausgewiesen werden. Durch diese generell auszubringenden Gebiete

wird erreicht, dass bei der Planung von Vorhaben nicht in jedem Einzelfall die Zulässigkeit geprüft werden muss.

Verfolgt wird auch eine Verbesserung des Hochwasserschutzwarnsystems. Bei den Wasserstandsvorhersagemodellen für die großen Flüsse wird länderübergreifend zusammengearbeitet, um die Genauigkeit der Prognosen zu verbessern.

Vertiefung der Unterelbe

209/03

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 26. Februar 2002 beschlossen, beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den weiteren Ausbau der Fahrrinne in der Unterelbe zu beantragen. Ein erneuter Ausbau der Unterelbe bedarf eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundeswasserstrassengesetz. Hierzu ist Einvernehmen nach §§ 4, 14(3) WaStrG mit den Anliegerländern der Unterelbe herzustellen. Konkrete Planungen liegen allerdings noch nicht vor, so dass über mögliche Ausbaufolgen noch keine fachlich fundierten Aussagen möglich sind.

Die letzte Elbevertiefung wurde nach Aussagen des Vorhabenträgers im Laufe des Jahres 2000 abgeschlossen. Inwieweit für diesen Ausbau die prognostizierten Auswirkungen auf die mittlere Tide und das Sturmflutgeschehen tatsächlich eintreten werden, kann verlässlich frühestens in 2 bis 3 Jahre nach dem Ende der Ausbaumaßnahmen beurteilt werden. Änderungen im Gewässerbett (morphologischer Nachlauf) sind längerfristig zu erwarten.

Soweit hier bekannt, entsprechen die neuen Planungen einer in der Voruntersuchung zur letzten Elbevertiefung überprüften Ausbauvariante, die aus ökologischen Gründen als nicht unproblematisch erachtet wurde. Bei der Umsetzung des letzten Ausbaus wurde deshalb eine spezifische Lösung gewählt, um nach den Erfahrungen aus der Beweissicherung des vorangegangenen KN -13,5m Ausbaus ähnlich starke ausbaubedingte Änderungen der Tide- und Salzgehaltsverhältnisse zu verhindern.

Rückschlüsse aus der laufenden Beweissicherung zum letzten Ausbau sind derzeit nicht möglich, da die Ergebnisse teilweise noch nicht vorliegen oder nicht der im Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Qualität entsprechen. Die bisherigen Äußerungen zu ausbaubedingten Änderungen der Wasserstände beruhen nicht auf dem im Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen und schon im Beweissicherungsverfahren zum KN -13,5m Ausbau erprobten Verfahren. Die Beseitigung dieser Defizite ist vom Vorhabenträger zugesagt.

Die Gewährleistung der Deichsicherheit steht für Niedersachsen an oberster Stelle. Daneben spielen Schutz vor Erosion und Biotoperhaltung bei der Beurteilung weiterer Ausbaumaßnahmen eine wesentliche Rolle.

In der Tendenz sind die vom Niedersächsischen Heimatbund angesprochenen Folgen einer weiteren Elbevertiefung zutreffend. Eine belastbare quantitative Beurteilung der Folgen dieser Vertiefung ist aber erst nach Übergabe der dafür notwendigen Planunterlagen möglich. Zur Zeit wird eine Potentialuntersuchung und Umweltrisikoaanalyse durchgeführt, die die Freie und Hansestadt Hamburg als Voruntersuchung für den beabsichtigten Fahrrinnenausbau in Auftrag gegeben hat. Ergebnisse liegen hier noch nicht vor.

Für eine endgültige Stellungnahme bedarf es ferner der Vorlage von Untersuchungsergebnissen über die ausbaubedingten Folgen der geplanten Vertiefung. Insbesondere sind neben den direkt nach dem im Jahre 2000 beendeten Ausbau auftretenden Folgewirkungen auch die Auswirkungen einer längerfristigen ausbaubedingten Änderung des Gewässerbetts zu bewerten.

Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

210/03

Gemäß dem 11. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 11.02.1998 haben nach § 101 Abs. 4 NWG die Verbandsvorsteher der Unterhaltungsverbände sicherzustellen, dass die anerkannten Naturschutzverbände im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Abständen von höchstens einem Jahr über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet werden.

Des Weiteren steht mit den im Januar 1999 vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie veröffentlichten „Hinweisen zur Aufstellung von Unterhaltungsrahmenplänen für Fließgewässer in Niedersachsen“, die unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, dem Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., dem Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und den Bezirksregierungen aufgestellt wurden, den Unterhaltungsverbänden ein Leitfaden zur Verfügung, nach dem sie ihre Unterhaltungsaufgaben ausrichten können. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommen alle 111 Unterhaltungsverbände, die insgesamt 27.500 km Gewässer zweiter Ordnung unterhalten, ihrer Informationspflicht nach und führen auch ihre Unterhaltungsmaßnahmen in sorgfältiger Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes durch. Die genannten Beispiele im Landkreis Osnabrück betreffen Gewässer dritter Ordnung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der für Gewässer zweiter Ordnung gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbände fallen. Diese Gewässer sind von Anliegern, Eigentümern, Wasser- und Bodenverbänden oder auch Kommunen zu unterhalten. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die aktuellen Beschwerden an den Landkreis Osnabrück unbegründet waren.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Unterhaltungsverbänden sind keine Defizite darin zu sehen, dass es keine zeitliche und inhaltliche Verpflichtung zur Aufstellung von Unterhaltungsrahmenplänen gibt. Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und den genannten Hinweisen

bestehen ausreichende Vorgaben für eine ordnungsgemäße Durchführung der Gewässerunterhaltung. Weitergehende Regelungen insbesondere für die in Niedersachsen zu unterhaltenden 130.000 km Gewässer dritter Ordnung einzuführen, würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Dieser belastet die Haushalte der Unterhaltungsverbände bereits jetzt nicht unerheblich und wirkt sich letztlich auf die Höhe der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern – Einzelmitglieder oder Kommunen – zu entrichtenden Verbandsbeiträge aus. Bei der Gewässerunterhaltung wird deshalb zu überprüfen sein, inwieweit durch den Abbau von Vorschriften sich der Kostenaufwand für die Unterhaltungsträger vermindern lässt, um damit auch die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Zu Gewässerentwicklungsplänen ist anzumerken, dass diese grundsätzlich Maßnahmen an Gewässern erfassen, die im Regelfall über die Gewässerunterhaltung hinausgehen und für deren Umsetzung wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Es gibt keine Veranlassung, für diese nach Bedarf aufzustellenden Pläne eine rechtliche Verpflichtung einzuführen.

Gewässerunterhaltung in den Gemeinden Hasbergen und Bissendorf, Landkreis Osnabrück

211/03

Bei den Gräben im Landkreis Osnabrück handelt es sich um Gewässer dritter Ordnung in den Gemeinden Hasbergen und Bissendorf. Diese sind von der zuständigen Gemeinde bzw. einem Wasser- und Bodenverband unterhalten worden. Die vorgenommenen Unterhaltungsarbeiten waren Gegenstand einer inzwischen abschließend entschiedenen Landtagseingabe. Nachdem das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren für das Gewässer in Hasbergen durch den Landkreis eingestellt wurde, ist die Angelegenheit erneut durch die Obere Wasser- und Naturschutzbehörde örtlich überprüft worden. In beiden Fällen wurde festgestellt, dass es sich eindeutig nicht um Ausbaumaßnahmen, sondern um Unterhaltungsarbeiten gehandelt hat, die nicht zu beanstanden waren.

In der Gemeinde Hasbergen ist das Gewässer ausgemäht und entschlammt, das Mähgut und der Schlamm am Rande der Gräben zwischengelagert und nach dem Abtrocknen abgefahren worden. Die Arbeiten haben auf der angrenzenden nach § 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz besonders geschützten Nasswiese zu keiner erheblichen Beeinträchtigung geführt. Auch in Bissendorf handelt es sich um ordnungsgemäß durchgeführte Unterhaltungsarbeiten, die nicht zu einer nachhaltigen oder dauerhaften Beeinträchtigung des angrenzenden, besonders geschützten Biotopes geführt haben und auch für die Zukunft nicht erwarten lassen.

Die genannten Beispiele sind nicht geeignet, Unterhaltungspflichtige für Gewässer dritter Ordnung ein gesetzwidriges Verhalten vorzuwerfen. Das Einleiten rechtlicher

Schritte gegen die Unterhaltungspflichtigen durch die Naturschutz- oder Wasserbehörden ist immer dann geboten, wenn tatsächliche Verstöße gegen die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen.

Wasserkraftanlagen

212/03

Die Landesregierung teilt die Bewertung des Niedersächsischen Heimatbundes weitgehend. Zurzeit werden seitens des Umweltministeriums mit betroffenen Verbänden Gespräche darüber geführt, wie man den Interessen der Wasserkraftbetreiber an der Wasserkraftnutzung einerseits und den betroffenen Natur- und Tierschutzverbänden andererseits gerecht werden kann.

Das Niedersächsische Fließgewässerprogramm soll auch künftig fortgeführt werden.

WALD

Nachhaltige Forstwirtschaft im Vergleich

213/03

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist seit rund 250 Jahren das zentrale Handlungsprinzip der deutschen Forstwirtschaft. Auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro wurde es 1992 zur weltweit verbindlichen Leitlinie für die Umweltpolitik erhoben. Die in Rio verabschiedete Waldgrundsatzklärung und die waldbezogenen Kapitel der Agenda 21 leiteten den sogenannten „Helsinki-Prozess“ zum Schutz der Wälder in Europa ein. Im Rahmen dieses Prozesses wurden 1998 in Lissabon gesamt-europäische Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung verabschiedet.

Das Mitte 1998 begonnene und Ende 2001 weitgehend abgeschlossene EU-LIFE-Projekt „Demonstration of Methods to Monitor Sustainable Forestry“ stand in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den derzeitigen Bemühungen, den gesamteuropäischen Kriterien- und Indikatoren-Katalog zu verbessern. Auf regionaler Ebene wurden in Demonstrationsräumen Methoden zur Erfassung der vielfältigen Aspekte einer nachhaltigen Forstwirtschaft erprobt, analysiert und miteinander verglichen. Das Gesamtprojekt sollte dazu beitragen, die Umsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit in Europa zu fördern und die Vergleichbarkeit zwischen den Forstwirtschaften zu verbessern. Diese Zielsetzung schloss notwendige Ergänzungen der gesamteuropäischen Nachhaltigkeitsindikatoren ebenso ein wie die Vorstellung und ggf. Annäherung der landesüblichen Monitoringverfahren.

An dem EU-LIFE-Projekt beteiligten sich die Länder Finnland, Schweden, Dänemark, Frankreich und Deutschland. Es gliederte sich in 12 regionale Teilprojekte, die von Nordfinland bis Südfrankreich angesiedelt waren. Durch diese Streuung sollten die vielfältigen Bedingungen in Eu-

ropa berücksichtigt werden. Deutschland wurde durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung mit zwei Regionen vertreten. Die Lüneburger Heide repräsentierte das norddeutsche Tiefland und der Solling die deutschen Mittelgebirge. Für die Koordination und Durchführung des deutschen Teilprojektes waren die Stabsstellen Forstliche Versuchsanstalt und Forstplanungsamt verantwortlich.

Sie wurden durch eine projektbegleitende Arbeitsgruppe mit Vertretern des Privatwaldes, der Klosterkammer, des amtlichen Naturschutzes, eines Planungsbüros, eines Umweltverbandes und der Landesforstverwaltung unterstützt. Die anderen Bundesländer wurden regelmäßig über den Stand der Projektbearbeitung unterrichtet. Zu den Projektergebnissen ist folgendes anzumerken:

Der Katalog der paneuropäischen Kriterien- und Indikatoren ist eine gute Grundlage für den Nachweis einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Es fehlen aber Indikatoren, die die Aspekte Ökonomie, Waldgeschichte, Landschaftsdiversität, Vielfachnutzung und Bodenschutz kennzeichnen. Um diese Lücken zu schließen, wurden im deutschen Teilprojekt Indikatoren definiert, erprobt und in den internationalen Diskussionsprozess auf Projekt- und Expertenebene (Expertentreffen zur Vorbereitung der nächsten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa 2003 in Wien) eingebracht.

Aus dem erweiterten Indikatoren-Katalog des deutschen Teilprojektes wurden 11 Schlüsselindikatoren identifiziert, die die wichtigsten Aspekte einer nachhaltigen, multifunktionalen Forstwirtschaft beschreiben und die politische Diskussion erleichtern sollen. Sie beziehen sich auf die Zusammensetzung der Waldflächen, die Standortkräfte, die Holznutzung, die Ertragslage der Forstbetriebe, das Lebensraumangebot, den Wasserschutz, die Beschäftigungssituation und die Erholung im Wald.

Auf regionaler und lokaler Ebene lagen viele Informationen vor, die aber weit gestreut waren und oftmals erst zusammengeführt werden mussten. Zwischen den Regionen und Waldbesitzarten bestanden z. T. größere Unterschiede hinsichtlich Umfang, Qualität und Form der Daten. Die meisten Informationen stammten aus der Betriebsabrechnung, der bestandesweisen Forsteinrichtung, der Betriebsinventur und der Waldfunktionenkartierung. Für die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsprinzips erscheint es erstrebenswert, dass von der nationalen über die regionale bis zur lokalen Ebene möglichst die gleichen Indikatoren periodisch erhoben werden.

Die Zustände und Entwicklungen in den Regionen und Forstbetrieben ließen sich nur unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Waldgeschichte analysieren und interpretieren. Für die Umsetzung einer nachhaltigen, multifunktionalen Forstwirtschaft tat sich ein weites Handlungsspielraum auf, ohne dass kritische Zustände identifiziert werden konnten. Die Differenzen zwischen den vorgefundenen Zuständen und den angestrebten Zielen ergaben

wichtige Informationen für die betriebliche bzw. regionale Steuerung für Waldbesitzer, Fachverwaltungen und Politiker. Gleichzeitig schuf das Projekt eine gute Grundlage für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, um den Beitrag der nachhaltig und multifunktional wirtschaftenden Forstbetriebe zur nachhaltigen Entwicklung der Untersuchungsräume zu verdeutlichen.

Auf einem internationalen Workshop im Solling mit mehr als 60 Teilnehmern aus mehreren Ländern konnten im Mai 2001 die deutschen Vorstellungen zur Erfassung und weiteren Nutzung von Nachhaltigkeitsindikatoren eingehend diskutiert und verbreitet werden.

Mit Blick auf die niedersächsischen Modellregionen kann als wesentliches Projektergebnis festgehalten werden, dass sich alle einbezogenen Waldbesitzarten im Handlungsspielraum einer nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft bewegen. Unterschiede in der Ausprägung der verschiedenen Nachhaltigkeitsindikatoren ergeben sich aus der jeweils unterschiedlichen Waldgeschichte sowie als Folge von ungleich ausgeprägten, besitzartenabhängigen Zielen der Waldbewirtschaftung.

Der Abschlussbericht für das deutsche Teilprojekt wurde im Jahr 2002 als Heft 10 in der Schriftenreihe „Waldentwicklung in Niedersachsen“ herausgegeben. Diese wird über das Niedersächsische Forstplanungsamt vertrieben. Eine weitere Veröffentlichung ist in diesem Jahr von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geplant.

VERKEHR, GEWERBE UND LANDWIRTSCHAFT

Ausbau der Bahnstrecke Hannover-Minden, Landkreise Hannover, Schaumburg und Minden-Lübbecke

214/03

Die Niedersächsische Landesregierung misst dem Ausbau der Eisenbahnverbindung Minden - Hannover eine hohe Bedeutung bei, weil dieser Streckenabschnitt derzeit ein Nadelöhr in dieser wichtigen West-Ost-Schienerverbindung darstellt. Wie dringlich dieser Ausbau ist, zeigt der Umstand, dass geplante zusätzliche Fahrten der Nord-WestBahn zwischen Osnabrück und Hannover zum Fahrplanwechsel im Dezember letzten Jahres aus kapazitiven Gründen nicht aufgenommen werden konnten. Daher muss diese Verbindung nach Auffassung der Landesregierung so schnell wie möglich ausgebaut werden, damit sie auch künftig sowohl den quantitativen als auch den qualitativen Anforderungen einer leistungsfähigen Hauptverkehrsachse gerecht wird. Leider hat der Bund in dem soeben vorgelegten Entwurf des neuen Bundesverkehrswegeplans aber nur den niedersächsischen Abschnitt Hannover - Haste dieses Projektes dem vordringlichen Bedarf zugeordnet; insoweit besteht noch Gesprächsbedarf.

Von der Notwendigkeit dieser Ausbaumaßnahme zu differenzieren ist die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens. Die Klärung der Frage, ob die zusätzlichen Gleise parallel zur bestehenden Eisenbahnstrecke oder trassenfern geführt werden, ist im noch anstehenden Raumordnungsverfahren herbeizuführen, in dem die unterschiedlichen Interessen herauszuarbeiten und gegeneinander abzuwägen sind.

Gewerbegebiet an den „Drei Steinen“ in Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg

215/03

Es dient dem im Baugesetzbuch vorgegebenen Ziel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wenn bei der Siedlungsentwicklung vorrangig Flächen bebaut werden, deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde. Diesem städtebaulichen Ziel sieht sich die Landesregierung nach wie vor verpflichtet.

Der Revitalisierung solcher brachgefallenen, ehemaligen Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Bahnareale sollte bei der Stadtentwicklung in den Kommunen Vorrang vor der Neuausweisung von Baugebieten eingeräumt werden.

Gleichwohl vermag die Landesregierung in die kommunale Planungshoheit nicht dergestalt einzugreifen, dass sie eine bestimmte Bauleitplanung aus diesen Gründen verhindert.

Im Übrigen haben die bisher zuständigen Gremien der Stadt Bad Nenndorf bzw. der Samtgemeinde Nenndorf auch keinerlei Beschlüsse gefasst, die die Planung eines Gewerbegebietes an den „Drei Steinen“ einleiten.

Bei den ggf. durchzuführenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die konkurrierenden Interessen abzuwägen unter Beachtung der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Für den vorgeschlagenen Alternativstandort gibt es bereits seit 1997 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 33, der allerdings Baurechte für eine Wohnnutzung festsetzt.

Ausbau von Sandwegen

216/03

Die Befestigung und der Ausbau von Wegen erfolgt in Flurbereinigerungsverfahren grundsätzlich nach den geltenden Planfeststellungsvorschriften in § 41 Flurbereinigungsgesetz.

Im Rahmen dieser Planungen werden schlüssige Gesamtkonzepte mit den Teilnehmern, den Trägern öffentlicher Belange und insbesondere den unteren Naturschutzbehörden entwickelt und abgestimmt. Dabei hat der Ausbau vorhandener Wege grundsätzlich Vorrang. Werden Eingriffe im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vor-

genommen, finden die entsprechenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung. Die Kompensationen reichen dabei von großzügig ausgewiesenen Wegeseitenräumen bis hin zu zielgerichteten Vernetzungssystemen zwischen vorhandenen Biotopen. Eine Minderung des Eingriffes wird inzwischen häufig durch den Bau von Spurbahnen erreicht, wobei die Bodenversiegelung minimiert wird.

Im Bereich des Bezirkes Weser-Ems lag der Anteil der vollflächig gebundenen Wegebefestigungen von Sandwegen in den Jahren 1999 bis 2002 deutlich unter 10 % aller genehmigten Ausbaustrecken. Im Braunschweiger Bezirk sind klassische Sandwege nur noch im Gifhorner Bereich zu finden, so dass sich bei landesweiter Betrachtung die Frage stellt, ob tatsächlich reine Sandwege oder eher mehr oder minder befestigte Wege gemeint sind, die zunächst durch den anhaltenden Strukturwandel ihre Erschließungsbedeutung verloren haben und von der Natur zurückerobert wurden. Teilweise werden diese Wege in laufenden Flurbereinigerungsverfahren reaktiviert, dann aber immer unter Anwendung der entsprechenden Naturschutzvorschriften.

Bei der Finanzierung dieser Maßnahmen über Proland und damit mit EU-Mitteln gilt innerhalb und außerhalb der Flurbereinigung gleichermaßen die notwendige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Insgesamt profitieren Natur und Landschaft in einem Flurbereinigerungsverfahren davon, dass bei einer Wegeplanung nicht nur der Einzelfall eines Ausbaues betrachtet wird, sondern dass für ein größeres Gebiet ein Vernetzungs- und Biotopkonzept erstellt wird.

WINDENERGIE

Grundsätzliches

217/03

Die Genehmigung von Windenergieanlagen ist in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten gewesen. Weder in Niedersachsen noch in den anderen Bundesländern hat sich zur Frage angemessener Abstände eine gesicherte Rechtsprechung entwickelt. Tendenziell gehen aber die Gerichte davon aus, dass jeweils die den konkreten Einzelfall prägenden Umstände für die Frage der Zulässigkeit einer einzelnen Windenergieanlage oder einer Windfarm maßgebend sind. Die Landesregierung hält es deshalb z.Z. nicht für angemessen, die Abstandsempfehlungen in dem Erlass von 1996 zu ändern.

Die genehmigungsrechtliche Situation für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen hat sich mit dem sog. Artikelgesetz des Bundes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S.1550) erheblich verkompliziert. Hiernach sind einzelne (1-2) Windenergieanlagen weiterhin lediglich baugenehmigungspflichtig, Windfarmen unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht – kleinere, bestehend aus 3-5 Anlagen im vereinfachten Verfah-

ren, größere, bestehend aus 6 oder mehr Anlagen im förmlichen Verfahren.

Deutliche Schwierigkeiten in der Praxis wirft die Aufteilung der einzelnen Anlagen einer Windfarm auf unterschiedliche rechtlich selbstständige Betreiber auf. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass u.U. durch eine solche Aufteilung die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zur Vorprüfung, ob eine solche Prüfung im konkreten Einzelfall erforderlich scheint, entfällt. Während die Vorschriften des neuen UVPG eine Kumulation der Umweltauswirkungen der Anlagen unterschiedlicher Betreiber geprüft sehen wollen, kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren für die UVP-Prüfung nur Anforderungen an den jeweiligen Betreiber des Antragsverfahrens stellen. Außerdem setzt es voraus, dass Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden; es kann eine solche Antragstellung z.B. gegenüber den einzelnen Bauwilligen von Einzelanlagen nicht erzwingen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die rechtlich komplizierte Situation, bei der es entscheidend auf die Einzelheiten des Einzelfalls ankommt, Außenstehenden als unterschiedliche Genehmigungspraxen erscheint. Gleichwohl ist durch frühzeitige und umfassende Information der Genehmigungsbehörden in Dienstbesprechungen sowie durch die rechtzeitige zur Verfügung Stellung entsprechender verwaltungsin-tern online abrufbarer Informationen seitens des Umweltministeriums Sorge dafür getragen worden, dass der Vollzug möglichst einheitlich in den strittigen Fragen vorgeht. Die Ursache des Problems, eine zu komplizierte und nicht gelungene Verzahnung der Anforderungen des BImSchG und des UVPG, kann nur der Bundesgesetzgeber beheben.

Bei den Fragen hinsichtlich der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen bzw. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist zu differenzieren zwischen der Anwendung des Raumordnungs- und Baurechts und des Naturschutzrechts. Beide Begriffe sind rechtlich unbestimmt und bedürfen der Ausfüllung im Einzelfall.

Die Frage der Raumbedeutsamkeit ist von Relevanz im Hinblick auf die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gem. § 13 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.01 (Nds. GVBl. S. 301) sowie auf die Regelung des § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.02 (BGBl. I S. 1250), die durch entsprechende Darstellungen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung einen Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum ermöglicht.

Das Raumordnungsgesetz vom 18.08.97 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.97 (BGBl. I S. 2902) stellt bei der Begriffsbestimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ganz wesentlich auf

die mögliche Beeinträchtigung der räumlichen Entwicklung oder Funktion eines Gebietes durch die jeweilige Planung oder Maßnahme ab. Dies können z.B. Gebiete mit Freiraumfunktionen oder mit besonderen Erholungsfunktionen sein.

In der Literatur wird darüber hinaus auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgestellt, für die vor allem die besondere Höhe und der besondere Standort einer Windenergieanlage als Kriterium zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen angeführt werden. Selbst eine einzelne Windenergieanlage kann unter Umständen als raumbedeutsam eingestuft werden.

Damit wird deutlich, dass weder Anzahl oder Höhe von Windenergieanlagen allein entscheidende Kriterien sind, noch „Raumbedeutsamkeit“ mit „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ gleichzusetzen ist. In diesem Sinn ist die in Ziffer 3.3.2 der Verwaltungsvorschriften zum NROG (VV zum NROG) vom 28.12.95 (Nds. MBl. 1996 S. 209) genannte Anzahl von 5 Windenergieanlagen als Vermutungsgrenze anzusehen. Windparks mit mehr als 5 Anlagen sind nicht per se als raumbedeutsam einzustufen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Die Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes steht bei der Anwendung des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S.155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.02 (Nds. GVBl. S. 112) in einem anderen Zusammenhang. Die Regelung des § 12 Abs. 4 NNatSchG trifft nicht die Feststellung, dass die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Sie stellt vielmehr darauf ab, dass trotz Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch nicht mehr als 5 Windenergieanlagen auf Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verzichtet werden kann. Bereits in den Leitlinien zur Anwendung der Eingriffsregelung des Nds. Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen (Bek. d. MU v. 21.6.93, Nds. MBl. S. 923) wurde angeführt, dass bei Einzelanlagen und Kleingruppen von bis zu 5 Windenergieanlagen die positiven Umwelteffekte in der Regel die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes überwiegen. Die Frage der Raumbedeutsamkeit ist in diesem Zusammenhang im übrigen ohne Belang.

Vor Ort bestehen leider immer noch Unsicherheiten in der Auslegung der Vorschriften für die Planung von Windenergieanlagen. Bereits mit Erlass des Nds. Innenministeriums vom 03.07.91 (Nds. MBl. S. 924) wurden Empfehlungen zur Standortsicherung und raumordnerischen Beurteilung von Windenergieanlagen gegeben, um die Windkraftnutzung in Niedersachsen zu stärken. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Siedlungs- und Landschaftsstruktur wurde auf verbindliche Vorgaben verzichtet, die dort gen. Kriterien sollten als Empfehlung verstanden werden. Gleiches gilt für den Erlass des Niedersächsischen Innenministeri-

ums vom 11.07.96 zur Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung.

Der bereits verschiedentlich vorgetragene Bitte nach verbindlichen Vorgaben, insbesondere die Abstände zwischen Windkraftanlagen und anderen Nutzungen betreffend, wurde bisher nicht gefolgt. Bei dem Verzicht auf verbindliche abstrakte Zahlenwerke sieht sich die Niedersächsische Landesregierung bestätigt durch einen Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 12.08.98, in dem das OVG die Entwicklung eines abstrakten Abstands- Regelwerkes, das für sämtliche Gegebenheiten Geltung beanspruchen soll, für fragwürdig hält.

Der Niedersächsische Heimatbund geht zutreffend davon aus, dass verbindliche Ge- und Verbote des Naturschutzes in einem Naturpark nur auf diejenigen Flächen bestehen, die als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Daneben weist § 34 NNatG den Raumordnungsplänen eine zentrale Rolle für die Wahrung der Schutzziele zu. Die maßgebliche Verantwortung dafür, die Nutzungen im Gebiet eines Naturparks in koordinierter Weise zu planen, kommt damit den Landkreisen zu, die sowohl für die Regionalen Raumordnungsprogramme als auch für die Landschaftsschutzgebiete zuständig sind.

Die Schutzziele eines bestehenden Naturparks sind als Belange des Naturschutzes in Abwägungsentscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen oder Flächennutzungsplänen sowie bei Baugenehmigungen im Außenbereich (§ 35 BauGB), zu berücksichtigen. Bei wesentlichen Veränderungen der tatsächlichen oder planungsrechtlichen Situation ist gegebenenfalls zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturpark weiterhin vorliegen.

Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Dahlenburg, Landkreis Lüneburg

218/03

Der vom Niedersächsischen Heimatbund geschilderte Sachverhalt bzgl. der Windenergieanlagen in Dahlenburg ist in der Roten Karte weitestgehend korrekt dargestellt.

Der Trägerverein des Naturparks „Elbufer-Drawehn“ wurde im Rahmen der Zulassungsverfahren für die Genehmigung der WEA im Landkreis Lüneburg nicht beteiligt, da dies rechtlich nicht vorgesehen ist. Der Landkreis Lüneburg hat dies damit begründet, dass eine generelle Unvereinbarkeit von WEA im Naturpark nicht gegeben ist und die Fläche des Naturparks somit nicht als Ausschlussgebiet eingestuft wurde. In einem Gespräch mit dem Landkreis hat die Bezirksregierung Lüneburg im September 2002 auf mögliche Konflikte bzgl. WEA in Naturparks hingewiesen und eine beratende Beteiligung des Trägervereins des Naturparks angeregt.

Die Samtgemeinde Dahlenburg will weitere Anlagen im Naturpark durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans verhindern. Zur Zeit wird ein Flächennutzungsplan aufgestellt, der Sondergebiete für WEA ausweisen wird. Diese Sondergebiete liegen außerhalb des Naturparks.

Nach § 34 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) kann die Errichtung von WEA grundsätzlich geeignet sein, die „besondere Eignung eines Gebietes für die Erholung“ zu vermindern oder partiell entfallen zu lassen. Inwieweit die Errichtung oder die raumordnerische Standortplanung für WEA in einem konkreten Fall dazu führt, dass die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturpark gem. § 34 NNatG insgesamt oder auf einem Teilgebiet nicht mehr vorliegen, hängt letztlich von einer Würdigung des Einzelfalles unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte ab. Mit Erlass vom 20.11.02 – 29-22224 – sind hierzu der Bezirksregierung Lüneburg aus Naturschutzsicht die Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt worden. Den nachgeordneten Behörden ist damit eine ausreichende Handhabe im Planungs- und Genehmigungsprozess gegeben worden, um Entscheidungen unter Würdigung des Regelungsinhaltes von § 34 NNatG treffen zu können. Vor diesem Hintergrund kann von einer unkontrollierten Bauwat nicht die Rede sein.

Windpark in Bunderhee, Gemeinde Bunde, Landkreis Leer 219/03

Die Gemeinde Bunde plant parallel zur BAB 31 und in unmittelbarer Nachbarschaft zum bereits vorhandenen Windpark „Weenermoor“ der Stadt Weener (Ems) eine Sonderbaufläche für Windenergie. Nach den bislang bekannt gewordenen Planungen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Bunde acht Windkraftanlagen errichtet werden.

Die Anlage des Windparks setzt die Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan) der Gemeinde voraus. Durch die Sonderbaufläche entfaltet der Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine sog. „Ausschlusswirkung“ für Windenergieanlagen im unbeplanten Gemeindegebiet. Gleichzeitig sollen die im Flächennutzungsplan bereits genehmigten, aber noch nicht realisierten Sonderbauflächen für Windenergie („Steinhausstraße“ und „Sanddiek“) aufgehoben werden.

Die Planungsabsichten der Gemeinde Bunde entlang der Autobahn A 31, die Einrichtung eines weiteren Windparks sicherzustellen, unterläuft den erforderlichen Umgebungsschutz gem. § 8 Nieders. Denkmalschutzgesetz im Umfeld befindlichen Baudenkmale.

Entlang der Steinhausstrasse befinden sich mehrere Baudenkmale, die im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild den historischen Siedlungsraum der Region bewahrt haben. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht das Steinhaus Bunderhee aus dem 14. Jahrhundert, ein Baudenkmal von inter-

nationaler Bedeutung, dessen Erhalt und Pflege seit vielen Jahrzehnten von der Denkmalpflege unterstützt wird.

Der Bestand des Windparks „Weenermoor“ im Zusammenhang mit der Zäsur der Bundesautobahn A 31 belasten das Landschaftsbild bereits heute nachhaltig. Die zusätzliche Placierung des Windparks „Bunderhee“ in dem verbleibenden Freiraum zur Bundesautobahn wird zu einer durchgehenden Kulisse führen, die den engen Zusammenhang der historischen Bebauung mit dem offenen Landschaftsbild endgültig zerstören wird.

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 1 Baugesetzbuch Bestandteil der kommunalen Planungshoheit und damit des verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechts der Städte und Gemeinden. Hierbei ist ihnen ein breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, welche planungsrechtlichen Regelungen sie jeweils für die künftige städtebauliche Entwicklung für angemessen halten. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Städte- und Gemeinderat entscheiden also in eigener Verantwortung, auf welchen Flächen innerhalb des Gemeindegebiets welche Nutzungen und in welcher Größe ausgeübt werden sollen. Es ist ein durchaus legitimes Mittel der Städte und Gemeinden, mit Hilfe von Bauleitplanverfahren die Chancen und Risiken von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen an dem gewählten Standort zu ermitteln und zu bewerten.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat den grundsätzlichen Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die entsprechenden Entwurfsunterlagen werden zur Zeit erarbeitet. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass der Planungsträger bereits in diesem Vorgang dem Anspruch des § 2 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz nicht gerecht wird. Ausdrücklich hat der kommunale Planungsträger gem. § 2 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz die Pflicht in öffentlichen Planungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so einzubeziehen, dass die Kulturdenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird. Gegenüber der Gemeinde Bunde wurde die Auffassung vertreten, dass die geplante Placierung der Windkraftanlagen diesen gesetzlichen Anspruch nicht erfüllen kann.

Der Bürgerinitiative in der Gemeinde Bunde wird empfohlen, die Entwurfsunterlagen während der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung und der später folgenden öffentlichen Auslegung einzusehen und gegebenenfalls erneut ihre Argumente vorzutragen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans muss – sofern die Gemeinde Bunde an ihrem Planungsziel festhält – von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung mit ihrem Genehmigungsantrag alle nicht berücksichtigten Argumente gegen die Planung mit einer Stellungnahme vorzulegen. Die Bezirksregierung prüft, ob die Gemeinde die vor-

getragenen Argumente der Behörden und der Öffentlichkeit sachgerecht abgewogen hat. Sie prüft auch, ob die Gemeinde Bunde ihre Standortentscheidung für den Windpark unter Würdigung insbesondere der Belange der Raumordnung, der Natur und Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Kultur- und Denkmalpflege, der Verkehrs- und Infrastruktur und weiterer wertgebender Eigenschaften des Plangebietes getroffen hat. Sie wird auch prüfen, ob sich die Gemeinde mit den von derartigen Vorhaben ausgehenden Faktoren wie Immissionen, Schlagschatten und Disco-Effekt auseinander gesetzt hat.

Nach § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung eines Flächennutzungsplans nur versagt werden, wenn er nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Baugesetzbuch, den aufgrund dieses Gesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Die Prüfung der Bezirksregierung ist auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Die Möglichkeit der Landesregierung, in die verfassungsrechtlich zugesicherte kommunale Planungshoheit einzugreifen, besteht nicht.

Nearshore- Windparks 220/03

Die alte Niedersächsische Landesregierung hatte per Kabinettsentschluss entschieden, Offshore- Standorte in der 12-Seemeilen- Zone zu ermöglichen, damit ausreichend Erfahrungen in geringen Wassertiefen gesammelt werden können. Zunächst wurden potentielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung in der 12- Seemeilen- Zone ermittelt und anschließend das Verfahren zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in der 12-Seemeilen-Zone im Landesraumordnungsprogramm in

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Grundsätzliches 301/03

Die Landesregierung nimmt zu den einzelnen Forderungen wie folgt Stellung:

- Die Landesregierung ist sich mit dem Niedersächsischen Heimatbund darin einig, dass die in § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vorgesehene Möglichkeit, ehrenamtliche Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und für die archäologische Denkmalpflege zu bestellen, voll ausgeschöpft werden sollte, denn die engagierte Arbeit ehrenamtlicher Beauftragter kommt der Vermittlung denkmalpflegerischer Belange sehr zugute. Die Erfahrungen haben jedoch ge-

Gang gesetzt. Ziel dieses Verfahrens ist es auch, eine geordnete Abstimmung und räumliche Bündelung der Netzanbindung, bevorzugt über die Insel Norderney, zu erreichen.

Eignungsgebiete haben für die übrigen Flächen Ausschlusswirkung. Damit bestünde die Möglichkeit, Windkraftanlagen in solchen Gebieten zu verhindern, in denen andere öffentliche Belange entgegenstehen. Anderenfalls hätten Windkraftplaner, deren Projekte öffentliche Belange nicht entgegenstehen, Anspruch auf Genehmigung ihrer Windparks, ohne dass eine räumliche Steuerungsmöglichkeit für die öffentliche Hand bestünde. Damit besteht die Gefahr einer ungesteuerten Entwicklung in der sensiblen 12-Seemeilen-Zone.

Die neue Landesregierung wird das eingeleitete Verfahren Ergebnis offen weiterführen und ordnungsgemäß zum Abschluss bringen. Das Verfahren zur Änderung des Landesraumordnungsprogrammes bietet die Möglichkeit, sämtliche öffentlichen Belange gründlich zu prüfen, z. B. Naturschutz-, Tourismus- und Fischereibelange. Die Entscheidung, das Verfahren durchzuführen, bedeutet keineswegs eine Entscheidung für Windparks in 12-Seemeilen- Zone.

Gegenwärtig werden die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen und Verbände zur Allgemeinen Planungsabsicht ausgewertet. In Kürze wird ein Referentenentwurf vorliegen, der zwischen den Ressorts abzustimmen ist; danach werden die Träger öffentlicher Belange offiziell beteiligt. Nach Auswertung ihrer Stellungnahmen müssen das Kabinett und anschließend die Landtagsausschüsse befasst werden.

zeigt, dass die Schwierigkeit oft darin besteht, geeignete und fachlich qualifizierte Personen zu finden, die zur sachgerechten Kooperation mit den Denkmalschutzbehörden bereit sind. In der archäologischen Denkmalpflege ist dies einfacher als in der Bau- und Kunstdenkmalpflege, weil hier auch sehr darauf geachtet werden muss, dass Interessenkonflikte nicht entstehen dürfen. Die Landesregierung ist jedoch weiterhin bestrebt, das ehrenamtliche Engagement in der Denkmalpflege zu fördern.

- Die Landesregierung ist sich bewusst, dass Denkmalpflege zugleich Wirtschaftsförderung und Zukunftsinvestition ist. Der direkten Förderung über Landeszuwendungen und der indirekten Förderung über Steuerbegünstigungen wird daher große Bedeutung beigemessen. Gleichwohl erlaubt die gegenwärtige Haushaltslage nicht, die Denkmalfördermittel des Landes zu erhöhen. Es wird daher zunehmend Aufgabe der Denk-

malbehörden und der Denkmalbesitzer sein, Drittmittel im öffentlichen und privaten Bereich zu erschließen, mit denen die notwendigen Investitionen durchgeführt werden können.

- Das Mehrwertsteuerrecht ist innerhalb der Europäischen Union insbesondere durch die Regelung in der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 harmonisiert. Der deutsche Gesetzgeber kann daher aus Rechtsgründen nur für solche Leistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz einführen, für die dies in der 6. EG-Richtlinie vorgesehen ist. Einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Denkmalpflegemaßnahmen sieht die 6. EG-Richtlinie jedoch nicht vor.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1999 leider auf die Möglichkeit einer Beteiligung Deutschlands an einem Experiment auf EU-Ebene zur Erprobung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen verzichtet und kann dies nach Verstreichen der Ausschlussfrist auch nicht mehr nachholen. Wenngleich Denkmalpflegemaßnahmen nicht zum Katalog der durch das Experiment begünstigten Leistungen gehören, hätten in Deutschland Erfahrungen mit dem Instrument des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensiven Dienstleistungen gesammelt werden können. Das zunächst vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 befristete Experiment ist mittlerweile bis zum 31.12.2003 verlängert worden. Für das Jahr 2003 wird der Bericht der Europäischen Kommission mit einer Analyse der Erfahrungen der beteiligten Mitgliedstaaten und einer Bewertung der Wirksamkeit des Experiments erwartet.

Die Landesregierung sieht in einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Handwerkerleistungen im Gegensatz zur Bundesregierung eine Möglichkeit zur Schaffung von Beschäftigung und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und will deshalb, sobald nach EU-Recht möglich, initiativ werden, damit auch in Deutschland Erfahrungen gesammelt werden können.

- Die Erfassung und die Erforschung der historischen Kulturlandschaften wird seit Jahren vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege intensiv betrieben (vgl. Ausführungen zu 002/03). Ob es sinnvoll ist, hierfür eine gesetzliche Verankerung am Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu schaffen, muss vor dem Hintergrund der anstehenden Aufgabenkritik geprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Finanzierung neuer gesetzlicher Aufgaben sichergestellt werden muss.

Photovoltaik und historische Bausubstanz – gestalterische und konstruktive Konzepte zur Integration

302/03

Soweit es sich um historische Bausubstanz handelt, in die PV-Module eingebaut werden sollen, treten immer Fragen des Denkmalschutzes auf. Das Verhältnis zwischen Solarenergie und Denkmalschutz ist nicht spannungsfrei. Es

muss wie bei allen beeinträchtigenden Maßnahmen, um gute und verträgliche Lösungen gerungen werden. Das ist oft schwierig, aber keineswegs aussichtslos. Insofern lehnt die Denkmalpflege in Niedersachsen diese zukunftsweisende und ressourcenschonende Energietechnik keineswegs ab. Geht es den Planern um möglichst leistungsfähige PV-Anlagen, sorgen sich die Denkmalschützer um das ästhetische Erscheinungsbild der Bauwerke. Gefordert sind Sensibilität und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten. Dann wird es gelingen, diese Anlagen technisch und ästhetisch zufrieden stellend zu integrieren. So ist es in den letzten Jahren gelungen, beispielgebende Ergebnisse zu erzielen, sei es durch versteckte Anbringung, durch Installation auf nachrangigen Gebäudeteilen, durch Verlagerung auf Nachbargebäude ohne Denkmalwert oder durch die Absetzung in weniger einsehbare Bereiche der Grundstücksrückseiten. Auch die Verwendung neu entwickelter anpassungsfähiger Solartechnik-Materialien ist bereits in Erprobung. Der behutsame Umgang mit Baudenkmalen erfordert die individuelle Auseinandersetzung mit der Bedeutung und dem Charakter des Bauwerks. Wie bei jeder guten Architektur gibt es hierfür keine standardisierten Lösungen. Vielmehr sind Ideenreichtum und Kreativität der Planer gefragt.

Städtebauliche Lösungen können in historischen Altstädten oder in Orten mit historisch intakten Dachlandschaften gefordert sein. Bündelungen von Photovoltaikanlagen sind beispielsweise auch an Ortsrändern, auf gemieteten Dächern in Gewerbegebieten, auf Industriebrachen oder auf der grünen Wiese sinnvoll möglich. Wirksam können dafür beispielsweise kommunale Planungsinstrumente eingesetzt werden. Konfliktherde mit Einzeleigentümern ließen sich mit derartigen generellen Lösungen erheblich minimieren. Zugleich stiege die Akzeptanz für die Erhaltung der historischen Stadt.

Dem Niedersächsischen Heimatbund ist zu danken, dass er die Thematik „Photovoltaik in der historischen Bausubstanz“ in seinem Wettbewerb aufgegriffen hat. Der Wettbewerb bot den Teilnehmern die Gelegenheit, sich mit den damit verbundenen Fragen intensiv auseinander zu setzen. Wenn das Ergebnis des Wettbewerbs insgesamt nicht vollständig überzeugen konnte, so sollte sich der Niedersächsische Heimatbund nicht entmutigen lassen und zugegebener Zeit einen weiteren Wettbewerb mit dieser Thematik auszuschreiben, der dann hoffentlich das erwünschte Ergebnis bringt. Die Landesregierung leistet hier gerne Hilfe und Unterstützung.

Pflege und Erhalt der historischen Behangformen

303/03

Nur ein geringer Anteil der Häuser mit historischen Behängen und Dacheindeckungen entsprechen den Anforderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und sind deshalb als Baudenkmale ausgewiesen. Da es sich insofern um eine weit über die Kernaufgaben der staatlichen Denkmalpflege hinausgehende, kulturlandschaftliche

Thematik handelt, wären parallel zur denkmalpflegerischen Arbeit bewusstseinsbildende Maßnahmen durch die Landschaftsverbände, den Niedersächsischen Heimatbund, die Interessengemeinschaft Bauernhaus, die Ämter für Agrarstruktur oder die Tourismusverbände sinnvoll und notwendig. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde kann im Rahmen seiner Mittel dafür nur Anstöße und Unterstützung in der Erfassung und Dokumentation auf der einen Seite und in der Pflege und Erhaltung auf der anderen Seite geben. Die Verantwortlichkeit liegt überwiegend in den Regionen und in den Kommunen.

In der Publikationsreihe der Denkmaltopographien werden künftig die historischen Behangformen und Dacheindeckungen schon in der Einführung adäquat Berücksichtigung finden. In Westfalen-Lippe und in Hessen haben die Denkmalfachbehörden in jüngster Zeit mit einem Arbeitsheft bzw. einem Falblatt auf historische Behangformen und die Vielfalt historischer Dacheindeckungen aufmerksam gemacht. In Niedersachsen werden derartige Aktivitäten durch Fortbildungsveranstaltungen für Untere Denkmalschutz- und Planungsbehörden sowie für Architekten mit Schwerpunkt „Dorferneuerung“ ergänzt.

Sicherung erhaltener Spolien ehemaliger Baudenkmale und verschwundener historischer Gebäude

304/03

Die Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund darin überein, dass ein von den Denkmalbehörden betreutes Drittmittelprojekt Klarheit über den Verbleib und die Verwendung von erhaltenen Spolien und ehemaligen Baudenkmalen bringen könnte. Die Denkmalbehörden werden ein solches Projekt gern unterstützend begleiten. Aussagen über finanzielle Förderungen können aufgrund der Haushaltssituation des Landes nicht getroffen werden.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Schloss Erichsburg, Dassel, Landkreis Northeim, vor dem endgültigen Aus

305/03

Der bedauernde Zustand des Schlosses Erichsburg wird ebenso von der staatlichen Denkmalpflege wie vom Landkreis, der Gemeinde und der Eigentümerin beklagt. Aussicht auf eine positive Wendung besteht nicht. Die Niedersächsische Denkmalpflege beteiligte sich in dem letzten Jahrzehnt intensiv an Bestandsanamnesen, Beratungen und Nutzungsüberlegungen. So wurde zu einer umfangreichen Schadensaufnahme ein Landeszuschuss von 50.000 € gewährt.

Das Untersuchungsergebnis zeigte nicht nur einen umfangreichen, rapide wachsenden und bereits seit längerer Zeit aktiven Befall mit dem echten Hausschwamm im Gebäudeinneren, sondern belegte auch durch Baugrunduntersuchungen eine potentielle Grundbruchgefahr des Schlosses. Allein für die Beseitigung dieser Schäden wurden damals Kosten in Höhe von 900.000 € veranschlagt.

Über ein Kurzexposé wurden bundesweit Käufer gesucht, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg.

Mit der Eigentümerin wurden die baulichen und finanziellen Probleme eingehend erörtert.

Auch die Gemeinde und der Landkreis sehen sich nicht in der Lage, eine wirtschaftlich tragfähige Lösung anzubieten, auf deren Grundlage erneut eine gemeinsame Finanzierungsüberlegung angestellt werden könnte.

Die baulichen Gefahrezustände sind dem Landkreis bekannt und könnten unter den genannten finanziellen Umständen nur als Notmaßnahmen zur Gefahrenabwehr abgewendet werden, wobei auch deren Kostendeckung bislang ungeklärt ist. Die Haushaltssituation des Landes lässt gegenwärtig ebenfalls keine Finanzierungshilfen zu.

Im letzten Jahr wurde von der Landesregierung die substanzsichernde Verwahrung der 1989 abgenommenen Portalbekrönungen veranlasst. Sie lagern nunmehr in Abstimmung mit der Eigentümerin an einem witterungsgeschützten Ort.

Schlossausbau und Landesgartenschau in Winsen/Luhe

306/03

In Anbetracht der überregionalen Bedeutung der Landesgartenschau ist der Landesregierung sehr daran gelegen, den Besuchern des Winsener Schlosses ein in sich geschlossenes Ensemble präsentieren zu können. Dem Neubau des Grundbuchamtes kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Hieran knüpfen die baulichen und organisatorischen Maßnahmen an, die auch das Schloss mit seiner historischen Bausubstanz und insbesondere den Schlossturm bis zur Landesgartenschau in einen insgesamt vorzeigbaren Zustand versetzen sollen.

Instandsetzung und Wiederaufbau der Walltürme des Schlosses Rodenberg, Landkreis Schaumburg

307/03

Mit der Instandsetzung der Bastei hat der Förderverein Schloss Rodenberg e.V. unter seinem unermüdlichen Vereinsvorsitzenden eine bewundernswerte Leistung vollbracht. Aus Sicht der Denkmalpflege wäre auch die Restaurierung und der Wiederaufbau des Rundturmes besonders wünschenswert, um die Entwicklung und Geschichte des Festungsbaus anschaulich darstellen zu können. Die Landesregierung kann aber aufgrund der Haushaltssituation gegenwärtig keine Aussage zu einer finanziellen Förderung dieses bemerkenswerten Projekts der Burgen- und Festungsforschung treffen.

**„Geßnersches“ Haus, Brennerstraße 20 in Rinteln,
Landkreis Schaumburg
308/03**

Nach Ziffer 3.1 der Richtlinien zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale vom 09.08.1983 (Nds. MBl. S. 753) i. V. m. Ziffer 2.2 erster Spiegelstrich des RdErl. über Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Denkmalbehörden vom 01.10.1998 (Nds. MBl. S. 1378) entscheidet MWK in den Fällen, in denen eine Aufnahme in das Verzeichnis mit den Vorstellungen der Gemeinde nicht im Einklang steht. Die Entscheidungskriterien ergeben sich aus § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes i. V. m. III. Ziffer 2 der erläuternden Richtlinien vom 09.08.1983 (aaO.). Auf dieser Grundlage hat MWK nach einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass das Gebäude aufgrund der zahlreichen Veränderungen seiner inneren Struktur seine geschichtliche Zeugnisfunktion weitgehend eingebüßt hat. Wenn aber die geschichtliche Aussage aufgrund nutzungsbedingter Veränderungen nicht mehr vermittelt werden kann, entfällt auch das öffentliche Erhaltungsinteresse.

Für die Feststellung der Denkmaleigenschaft kommt es nicht darauf an, ob realisierbare Nutzungskonzepte oder ein Kaufinteressent für das Gebäude vorhanden sind.

**„Wrisbergscher Hof“ in Holzminden,
Landkreis Holzminden
309/03**

Die Stadt Holzminden versucht seit langem mit Unterstützung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Bezirksregierung Hannover den Erhalt des gefährdeten, aber für die Stadt wichtigen Baudenkmals „Wrisbergscher Hof“ voranzubringen. Planungen für eine sinnvolle Nutzung liegen vor. Die um Mithilfe gebetene Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat ihre Unterstützung signalisiert. Die Landesregierung wird sich bemühen, die Erhaltungsmaßnahmen voranzubringen. Im Hinblick auf die Haushaltssituation können aber gegenwärtig keine Aussagen über finanzielle Förderungen getroffen werden.

**Erhalt eines ortsbildprägenden Ensembles in
Undeloh, Gemeinde Wesel, Landkreis Harburg
310/03**

Die Ausweisung des im Jahre 1731 als Backhaus errichteten, später wohl als Armen- und Häuslingshaus genutzten Fachwerkbaus als Baudenkmal ist zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und der politischen Gemeinde strittig.

Das NLD hat die Sache im April 2003 dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zugeleitet. Eine Entscheidung wird in Kürze getroffen.

**Hannover-Ahlem
Mädchenhaus der Jüdischen Gartenbauschule Ahlem
311/03**

Das 1902 als Wohnheim der Israelitischen Gartenbauschule errichtete Gebäude steht seit Jahren leer und war trotz durchgeführter Sicherungsmaßnahmen zunehmend Verwüstungen ausgesetzt. Erst seitdem die untere Denkmalbehörde Stadt Hannover mit finanzieller Beteiligung des Landes den Einbau eines nachhaltigen Sicherungssystems im Dezember 2002 veranlasste, konnte der Vandalismus im Gebäude wirkungsvoll unterbunden werden. Damit soll allen Beteiligten Zeit und Gelegenheit gegeben werden, nach geeigneten künftigen Nutzungen zu suchen. Die Bezirksregierung hat inzwischen den Verein „Spurensuche“ gebeten, mit entsprechenden Veranstaltungen eine Beratungsplattform für Gespräche mit Behörden, Eigentümern, öffentlichen Stiftungen und gesellschaftlich interessierten Personen zu schaffen. Auf diese Weise sollen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals bekräftigt und Wege zu neuen Lösungen gesucht und geebnet werden.

**Kapelle in Wedeshüttel, Gemeinde Meine,
Landkreis Gifhorn
312/03**

Die in Privatbesitz befindliche gotische Kapelle mit beschädigtem Gruftgewölbe und anderen Bauschäden bewegt die Denkmalpflege des Landes seit längerem. Im Jahr 2001 konnten zunächst einige die Gründung und die Statik des kleinen Denkmals bedrängende Bäume gefällt werden. Gleichzeitig wurden mit dominierender Förderung aus Denkmalflegemitteln des Landes eine grundbautechnische Untersuchung sowie eine gutachtliche Bauschadensanalyse samt Sanierungsvorschlag erstellt. Gegenwärtig bemüht sich die Bezirksregierung Braunschweig in sehr engem Schulterschluss mit den engagierten Eigentümern erneut und intensiv, die anstehenden Arbeiten konzeptionell auszuarbeiten, zu dimensionieren und einen „Sponsorenpool“ zu formieren.

INDUSTRIEDENKMALPFLEGE

**Nordstemmen; Landkreis Hildesheim
Bahnhof in Not**

313/03

Es handelt sich um ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung, das in engstem bau- und landesgeschichtlichem Zusammenhang mit der Marienburg steht. Seit 1986 ist den Denkmalbehörden bekannt, dass die Deutsche Bahn AG keine Verwendung mehr für das Empfangsgebäude von 1858 hat. Alle Mahnungen und Bemühungen der Denkmalbehörden um eine Rettung des Gebäudes scheiterten bisher,

weil die Insellage zwischen den Gleisen eine Vermarktung verhinderte und weil die Deutsche Bahn AG es ablehnte, für eine konzerninterne Nutzung zu sorgen. Langjährige Minimierung und Unterlassung von wirksamen Bauunterhaltungsmaßnahmen führten zu einem inzwischen teilweise desolaten Zustand der Bausubstanz. Appelle an die Konzernspitze wegen der kulturpolitischen Verantwortung verhallen, Angebote des Landes auf Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen sind von der Deutschen Bahn AG nie in Anspruch genommen worden. Jetzt zeichnet sich ein Abbruchverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ab. Ein prüffähiger Antrag liegt der oberen Denkmalschutzbehörde bislang nicht vor. Auch im weiteren Verfahren werden sich die Denkmalbehörden wegen des großen öffentlichen Interesses dafür einsetzen, dass dieses wertvolle Baudenkmal erhalten wird.

**Südzentrale in Wilhelmshaven
314/03**

Die Südzentrale war bereits Gegenstand der weißen Mappe 2002 (Nr. 236/02), mit dem Ergebnis, dass die denkmalpflegerische Erhaltungsforderung nur schwer durchsetzbar sein wird.

Die staatliche Denkmalpflege wird weiterhin die Stadt Wilhelmshaven bei der Aufstellung und Umsetzung von Nutzungskonzepten unterstützen.

**Technisches Denkmal Königshütte,
Bad Lauterberg/Harz, Landkreis Osterode
315/03**

Die Einstellung des Gießereibetriebes auf der Königshütte hat zu keiner Veräußerung der Liegenschaft geführt, so dass dem bisherigen Eigentümer auch weiterhin die Erhaltungspflicht obliegt; dies ist ihm auch bekannt. Da nun aber keine Einnahmen mehr erwirtschaftet werden, die in Erhaltungsmaßnahmen an den Baudenkmalen investiert werden können, ist die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit schnell erreicht.

Langfristig kann lediglich eine neue Nutzung den Erhalt der Gebäude sichern, die in einem Gesamtnutzungskonzept alle vorhandenen Gebäude einbezieht. Zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes haben bereits im letzten Jahr erste Arbeitsgespräche zwischen Eigentümer, Bezirksregierung Braunschweig, Landkreis Osterode und auch dem Förderkreis stattgefunden. Auch wenn mit kurzfristigen Ergebnissen sicherlich nicht zu rechnen ist, sind die Erhaltungsbemühungen vorhanden und werden von allen beteiligten Institutionen unterstützt.

**Sicherung des ehemaligen Sprengstoffwerkes
„Tanne“ bei Clausthal-Zellerfeld,
Landkreis Goslar
316/03**

Dieses Objekt ist in dem Verzeichnis der Baudenkmale für den Landkreis Goslar nicht enthalten. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege arbeitet zur Zeit an einer Prüfung der Denkmaleigenschaft.

PARK- UND GARTENDENKMALE

**Verfall des Freundschaftstempels bei Schloss
Söder, Landkreis Hildesheim
320/03**

Der besondere Wert des 1790 errichteten Freundschaftstempels als Kulturdenkmal ist seit langem bekannt. Trotzdem ist es der niedersächsischen Denkmalpflege in den vergangenen Jahrzehnten nicht gelungen, den Verfall des abseits gelegenen Staffagebaus zu stoppen. Das Ausmaß der Schäden ist bereits seit den 80er Jahren so groß, dass eine Sicherung und Instandsetzung weder vom Eigentümer allein noch von weiteren Zuwendungsgebern gemeinsam finanziert werden konnte. Bereits 1996 hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege feststellen müssen, dass mit dem Totalverlust des Freundschaftstempels in absehbarer Zeit gerechnet werden müsse. Inzwischen ist der Verfall so umfassend, dass sich das Gebäude einer Erhaltung mangels reparabler Substanz faktisch entzieht. An der Errichtung einer Kopie besteht im Moment kein vorrangiges öffentliches Interesse.

ARCHÄOLOGIE

**Stadtarchäologie in Stade
323/03**

Die Landesregierung begrüßt es sehr, dass mehrere niedersächsische Städte mit einer langen Geschichte, wie zum Beispiel die Stadt Stade, sich zu ihrer besonderen Verantwortung für ihre Bodendenkmale im Stadtgebiet bekennen und seit Jahren eigene Stadtarchäologen beschäftigen. Die Stadtarchäologie in Stade macht deutlich, wie durch langfristig angelegte archäologische Arbeit die Erkenntnisse zur Entstehungsgeschichte der Städte in ungeahntem Ausmaß auch heute noch weiter zunehmen. Die Landesregierung ermutigt die Stadträte, diese wertvolle kulturelle Arbeit weiterhin mit allen verfügbaren Kräften zu unterstützen.

HEIMAT- UND LANDESGESCHICHTE

Verbleib von Werksarchiven

401/03

Die niedersächsischen Staatsarchive haben es von jeher als ihre Aufgabe angesehen, sich ergänzend zu ihrem Primärauftrag auch um die Ermittlung und Sicherung wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Archivgutes zu kümmern. In allen sieben Staatsarchiven des Landes findet sich daher bereits in unterschiedlichem Maße eine derartige Überlieferung, insbesondere von solchen Firmen, die lokal oder regional eine gewisse Bedeutung gehabt haben, die auf die eine oder andere Weise (struktur)prägend gewesen sind und/oder deren Wurzeln bis ins 19. Jahrhundert oder womöglich noch länger zurückreichen. Auch die Archive mehrerer Industrie- und Handelskammern werden in den örtlich zuständigen Staatsarchiven verwahrt, erschlossen und für die Benutzung zur Verfügung gestellt.

An diesem Teil ihrer Aufgabenerfüllung, der im übrigen auch gesetzlich ausdrücklich abgesichert ist (§ 1 Abs. 4 Nieders. Archivgesetz vom 25.5.1993, Nds.GVBl. 1993, S. 129), wollen und werden die niedersächsischen Staatsarchive weiterhin festhalten. Das setzt allerdings voraus, dass betroffene Firmen bzw. deren Eigentümer zu einer Abgabe ihrer Unterlagen sowie zu deren Behandlung nach archivfachlichen Grundsätzen auch bereit sind und dass die Schrift- bzw. Archivgutmengen die Kapazitäten der einzelnen Staatsarchive nicht über Gebühr belasten.

Um für die Zukunft noch besser für den Erhalt von Archivgut aus dem Bereich der Wirtschaft gerüstet zu sein, bemüht sich die Landesregierung zudem seit einiger Zeit darum, zusammen mit Partnern aus der Wirtschaft im Rahmen einer Public-Private-Partnership ein reguläres Wirtschaftsarchiv einzurichten und zu betreiben, das als Auf-

fangstelle für derartige Unterlagen dienen soll. Die Gespräche darüber sind allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass Näheres darüber an dieser Stelle nicht mitgeteilt werden kann.

Erforschung und Bewahrung der Helmstedter Universitätsgeschichte

403/03

Die historischen Buchbestände auch in elektronischer Form nachzuweisen, ist ein wichtiges Anliegen nicht allein aus bibliothekarischer Sicht, sondern ebenfalls im Sinne einer Dokumentation der Kulturgeschichte einer Region und eines Landes in moderner Form. Die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (HAB) kann auf diesem Gebiet große Erfahrungen vorweisen und ist damit zugleich ein wichtiger Kooperationspartner für andere Institutionen. Eine enge Zusammenarbeit mit der HAB ist daher auch bei der elektronischen Katalogisierung der historischen Buchbestände der ehemaligen Helmstedter Universitätsbibliothek zu begrüßen. Allerdings befindet sich das Projekt noch in der Planungsphase.

Angesichts der schwierigen Finanzlage sieht die Landesregierung derzeit keine Möglichkeit, das Projekt finanziell zu unterstützen.

MUSEEN

Grundsätzliche Entwicklung Personalentwicklung

501/03

Die große Bedeutung der Museen ist unstrittig. Ihr Bildungsauftrag ist von ebenso großer Wichtigkeit wie ihre Funktion als Speicher des kulturellen und sozialen Gedächtnisses. Die hohen Besucherzahlen zeigen die große Akzeptanz dieser Kultureinrichtungen ebenso wie die große Anzahl ehrenamtlich Tätiger in Museen.

Das Land hat deshalb schon große finanzielle Anstrengungen unternommen und wird es weiterhin tun, um die baulichen Gegebenheiten sowie die Infrastruktur für Besucher in den sechs Landesmuseen modernen Ansprüchen gerecht werden zu lassen.

Vor dem Hintergrund einer schwierigen Haushaltslage mussten auch im musealen Bereich Einschnitte vorgenommen werden und das zur Verfügung stehende Budget verkleinert werden. Allerdings konnte verhindert werden, dass der Stellenplan der staatlichen Museen verringert wurde, so dass in jedem der Museen entschieden werden kann, welche

frei werdende Stelle wieder besetzt wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die ungebrochene Neugründungswelle im musealen Bereich sieht das Land genauso kritisch wie der Niedersächsische Heimatbund. Aus diesem Grund wird das Land keine Neugründungen von Museen fördern. Es werden vielmehr vorrangig solche musealen Projekte vom Land unterstützt, die eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Museen bedeuten. Von zentraler Bedeutung sind in diesem Kontext die Qualität der Sammlung und Vermittlung unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsauftrags.

Besonders die nur in Niedersachsen bestehende Möglichkeit, Mittel des Europäischen Fonds zur regionalen Entwicklung (EFRE) auch im kulturellen Bereich zu nutzen, hat in etlichen Museen ermöglicht, die bestehenden Sammlungen angemessen unterzubringen und in neugestalteten Dauerausstellungen zu präsentieren.

Museumspädagogische Arbeit

502/03

Die Bedeutung der musealen Vermittlung steht für das Land Niedersachsen außer Zweifel; der Bildungsauftrag der Museen ist eine zentrale Aufgabe. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit verstärkt Stellen für Museumspädagogen eingerichtet. Die große Nachfrage aus den Schulen führt beispielsweise im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover zu eigenen Unternehmensgründungen, um den interessierten Schulklassen ausreichend qualifizierte Angebote machen zu können. Die wissenschaftliche Leitung und Koordination bleibt weiterhin in den Händen der hauptamtlichen Museumsmitarbeiter. Im Bereich der nicht-staatlichen Museen werden besonders vernetzte Angebote

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Bericht des Sachverständigenausschusses des Europarates

602/03

Die Niedersächsische Staatskanzlei wird sich bemühen, zusammen mit den zuständigen Ressorts, geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Ziel der Sprachpolitik des Landes ist es, den Gebrauch und die Anwendung des Niederdeutschen und des Saterfriesischen zu unterstützen und zu fördern, um den Erhalt dieser Sprachen zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit der durch das Niederdeutsch betroffenen Bundesländer ist dadurch gewährleistet, dass es inzwischen ein Treffen norddeutscher Ländervertreter zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen gegeben hat. Weitere Treffen sind geplant.

Zur Einsetzung eines Minderheitenbeauftragten nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins besteht aus Sicht der Landesregierung zur Zeit keine Veranlassung.

Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Sprachencharta

603/03

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass keine speziellen Anweisungen an die betroffenen Behörden ergehen müssen, da sich die Verwendung der Sprachen bereits aus der Charta selbst ergibt.

Soweit bekannt, ist es im übrigen bereits so, dass in den betroffenen Landesteilen im Verkehr mit den Behörden diese Sprachen verwendet werden können und auch verwandt werden.

zur Museumspädagogik gefördert, wie z. B. zusammen mit der Osnabrücker Landschaft.

Duderstadt/Worbis Bildungsstätte Grenzlandmuseum Eichsfeld

504/03

Das Grenzlandmuseum in Teistungen liegt zwar vor den Toren von Duderstadt, befindet sich aber auf thüringischem Boden. Das Land Niedersachsen kann aus rechtlichen Gründen dieses Museum finanziell nicht fördern.

Informationsdefizit bezüglich der Sprachencharta

604/03

Unverzichtbarer Baustein der Informationspolitik zur Förderung des Niederdeutschen ist das Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen. Das INS wird im Rahmen eines Abkommens von den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen gemeinsam gefördert und finanziell unterstützt. Sein Aufgabenspektrum umfasst lt. Satzung die Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Spracherzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart, die Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit, die Koordination und Unterstützung aller Bemühungen um die niederdeutsche Sprache, sowie die Kontaktpflege mit ähnlichen Institutionen, auch außerhalb der Staatsgrenzen. Das Tätigkeitsfeld des INS bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum, ist ausdrücklich länderübergreifend-überregional angelegt und gilt prinzipiell allen Aspekten bzw. Problemen der niederdeutschen Sprachkultur.

Der inzwischen überarbeitete Internetauftritt des Landes Niedersachsen gibt eine Vielzahl von Informationen zur Durchführung der Sprachencharta in Niedersachsen.

Bei den Anfragen nach Fördermöglichkeiten handelt es sich in der Regel um erste Informationsgespräche, bei denen auch auf weitere Institutionen oder Verbände als Kooperationspartner (z.B. die Literaturbörse für Lesungen) verwiesen wird. Exakte Zahlen aller Veranstaltungen sind nicht darstellbar, da sie z.B. in großen Projekten (z. B. Bücherfrühling) integriert sind. Direkt durch das Land gefördert werden exemplarische Projekte, wie z.B. „Radio Tüddelband“, oder Veranstaltungen mit überregionaler Relevanz wie die Bevensen-Tagung.

Die Angebote der Volkshochschulen richten sich nach der Nachfrage. In Südniedersachsen fanden Niederdeutsch-Kurse an Erwachsenenbildungseinrichtungen in Hildes-

heim, Holzminde, Göttingen und Northeim statt. Bei entsprechendem Interesse können auch weitere Sprachkurse eingerichtet werden.

Landesweiter Mangel an hauptamtlicher Sprachförderung 605/03

Die neue Landesregierung muss hierzu noch eine Position entwickeln.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass an mehreren Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Mittel- und Südniedersachsen Kurse zu diesen Sprachen angeboten werden. Bei entsprechendem Interesse können diese Angebote ausgeweitet werden.

Gerade dem Ehrenamt kommt in der heutigen Zeit, in der verlangt wird, dass der Staat sich aus vielen Bereichen zurückzieht, eine wichtige Funktion zu.

Niederdeutsch in der Schule 606/03

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der Erweiterung des Bildungsauftrages in § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) über regionale Ausformungen des Niederdeutschen (1993) und mit dem Erlass „Die Region im Unterricht“ (1997) die schulfachlichen Voraussetzungen für den Unterricht der niederdeutschen Sprache geschaffen.

Ein von der Ostfriesischen Landschaft im Auftrage des Kultusministeriums entwickeltes Lehr- und Lernsystem sowie erarbeitete Fragebogen für Lehrkräfte und Schüler für eine Bestandsaufnahme der niederdeutschen Sprache liegen modellhaft für alle Schulformen, insbesondere im Sekundarbereich I, seit 1996 vor.

Ein differenziertes Unterstützungssystem, bestehend aus

- Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht bei allen Bezirksregierungen,
- Fachberatern für regionale Bildung bei den Bezirksregierungen,
- Obleuten an Schulen,
- regelmäßig im Jahr stattfindenden Fachgesprächen zur Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“,
- Fachtagungen, die alle drei Jahre vom NHB in Kooperation mit dem Kultusministerium veranstaltet und dokumentiert werden, und
- einem Internet gestützten Informationssystem, das sich im Aufbau befindet,

wird vorgehalten.

Aus Sicht der Landesregierung erscheint die Gründung von Arbeitskreisen, auf die der Erlass „Die Region im Unterricht“ hinweist, richtungweisend. In den Arbeitskreisen und im Internet können Unterrichtsmaterialien gesichtet und bereit gestellt werden.

Themen für Fortbildungsveranstaltungen ergeben sich hier und können im Rahmen der regionalen Fortbildung eingebracht werden.

Es kommt darauf an, das vorhandene Unterstützungssystem auch zu nutzen.

Bilingualer Unterricht 607/03

Das Schulprogramm der Grundschule Uchte und die damit verbundenen Aktivitäten sind ein hervorragendes Beispiel, wie die plattdeutsche Sprache und damit das regionale Bewusstsein von Schülerinnen und Schülern im Sinne des Erlasses „Die Region im Unterricht“ gefördert werden können. Eine Ausweitung der Zeitanteile von Plattdeutsch bis hin zu bilingualem Unterricht mit dem Ziel systematischen Spracherwerbs wird von der Grundschule Uchte nicht angestrebt. Ein entsprechender Antrag auf Erprobung bilingualen Unterrichts mit Plattdeutsch in der Grundschule liegt dem Ministerium nicht vor.

Die Grundschule Uchte hat ihr Schulprogramm für Plattdeutsch auf einer Homepage veröffentlicht und so allen Interessierten zugänglich gemacht. Ein entsprechender Hinweis wird auch im Schulverwaltungsblatt erfolgen.

Darüber hinaus sollten Erprobungen von Ansätzen zur frühen Mehrsprachigkeit Eingang in den Niedersächsischen Bildungsserver finden.

Der Ansatz und die Ergebnisse des anerkanntwertigen Projekts der Ostfriesischen Landschaft regen an, nicht nur eine Diskussion der Ziele des Unterrichts der niederdeutschen Sprache zu führen, sondern auch didaktische Überlegungen zur Begegnung mit dieser Sprache anzustellen.

Aufsichtsorgan für den Unterricht des Plattdeutschen 608/03

Regelmäßige Berichte über die Umsetzung der Sprachcharta finden in den Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland statt. Z. Zt. wird der Erste Staatenbericht, der aus dem Jahre 2002 stammt, überarbeitet.

Die nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit alle 4 Jahre durch Dritte evaluieren zu lassen und sie auf Verlangen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Die Überwachung erfolgt durch den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.

Für die Bereiche vorschulische Erziehung und Sprachstudium ist das Niedersächsische Kultusministerium zuständig. Für den Bereich Erwachsenenbildung zeichnet das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur verantwortlich.

MUSIK

Förderung der niederdeutschen Orgelkultur 701/03

Die Förderung der norddeutschen Orgelkultur ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Sie ist dieser Aufgabe in der Vergangenheit in erster Linie durch die Förderung des Organeums in Weener nachgekommen. In die Überlegungen zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaft Niederdeutsche Orgelkultur war die Landesregierung von Beginn an intensiv eingebunden und hat dort auch wiederholt Anregungen zu Fragen der Organisation und der möglichen Kooperationen gegeben. Die Landesregierung begrüßt diese neue Initiative ausdrücklich und beabsichtigt sie auch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel in enger Abstimmung mit den an diesem Vorhaben ebenfalls interessierten Stiftungen zu fördern.

Es ist dabei das besondere Interesse der Landesregierung, neben der wissenschaftlichen Erschließung der Orgeln, ihrer einschlägigen Literatur und den weiteren, in diesem Zusammenhang relevanten Fragen, den Gesichtspunkten des Kulturtourismus eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass nach einer derzeit laufenden Evaluierung der Arbeit des Organeums und nach Klärung der noch offenen Fragen bzgl. der organisatorischen und inhaltlichen Konkretisierung der Arbeitsgemeinschaft niederdeutsche Orgellandschaft ein für den Sommer 2003 angekündigter Antrag positiv entschieden werden kann.

Musikunterricht an allgemein bildenden Schulen und in Kindergärten 702/03

Die Landesregierung schätzt die Bedeutung des Musikunterrichts in gleicher Weise hoch ein wie der NHB. Musik und Musikunterricht leisten einen entscheidenden Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Durch sie gewinnen Menschen aller Altersgruppen Wertmaßstäbe und Orientierung für verantwortungsvolles Handeln, eröffnen sich Tätigkeitsfelder für die Entwicklung individueller Begabungen und wird Kreativität frei gesetzt. Die Landesregierung wird alle Anstrengungen darauf richten, dass musikalische Erziehung frühzeitig in Kindergärten und Grundschulen ansetzen kann, dass qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher und entsprechende Grundschullehrkräfte vorhanden sind. Zur Verbesserung der Fachlehrersituation werden neben der Erhöhung der Attraktivität des Musiklehrerberufs u. a. auch berufsbegleitende, regionale Arbeitskreise, der Ausbau der musikpädagogischen Werkstätten sowie Kooperationsangebote mit den Universitäten des Landes und der Hochschule für Musik und Theater Hannover beitragen.

Inwieweit eine stärkere Verankerung des eigenständigen Faches Musik in der Studentafel berücksichtigt werden kann, wird im Zusammenhang mit der Schulstrukturreform geprüft werden.

Musikschulen 703/03

Wie bereits in den letzten Beiträgen der Landesregierungen zu den Roten Mappen der Jahre 2001 und 2002 deutlich wurde, unterstreicht die Landesregierung die außerordentlich hohe Bedeutung der Musikschulen für eine ganzheitliche und qualitätsvolle Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Seit diesem Jahr wird die Finanzhilfe an die Musikschulen über das Niedersächsische Lotteriegesetz abgewickelt. Damit unterliegen die Musikschulen nicht mehr den jährlichen Haushaltsberatungen und verfügen nunmehr über die lange geforderte Planungssicherheit.

Die neue Landesregierung steht darüber hinaus derzeit in intensiven Planungen zur verbesserten Förderung der Zusammenarbeit von Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen, wie sie derzeit beispielhaft im Rahmen der Dachkampagne „Hauptsache: Musik!“ entwickelt und erprobt wird. Die Einrichtung der sogenannten Bläserklassen an demnächst nahezu 40 Schulen in Niedersachsen ist hierfür ein beeindruckendes Beispiel. Das Entstehen der Bläserklassen wird überwiegend durch die Kooperation dieser beiden Schultypen ermöglicht. Weitergehende Überlegungen (wie z.B. der Einsatz von Musikschullehrkräften an allgemeinbildenden Schulen nach geeigneter Weiterqualifizierung) werden derzeit konkretisiert und sollen in Kürze umgesetzt werden.

Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass sich insbesondere in der verstärkten Zusammenarbeit von Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen Perspektiven zur weiteren Entwicklung der Musikschullandschaft ergeben werden. Gleichzeitig appelliert die Landesregierung aber auch an die Verantwortung der Gemeinden, Städte und Kreise, ihren Verpflichtungen im eigenen Wirkungskreis nachzukommen und nicht durch unverhältnismäßig hohe Gebühren und Entgelte den Zugang zu musikalischer Bildung weiter einzuschränken.

